

05.10.2011

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften

A Problem

In Deutschland ist vor einigen Jahren die Notwendigkeit einer systematischen Gestaltung der Einwanderungswirklichkeit erkannt und angegangen worden. Auf der Bundesebene hat das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) Klarheit geschaffen und neue Regeln installiert. Mit den im Zuwanderungsgesetz eingeführten verbindlichen Integrationskursen hat der Bundesgesetzgeber einen wichtigen Schritt gemacht, das Versäumte nachzuholen und Integrationsmaßnahmen auf gesetzlicher Basis zu normieren. Hierbei hat der Bund seine Hauptverantwortlichkeit auf die so genannte Erstintegration gelegt.

Da Integration eine gesamtstaatliche Aufgabe ist, bedarf die Regelung auf Bundesebene entsprechender rechtlicher Kompetenzklärungen auf der Ebene der Länder. Im Gegensatz zum Bund liegt der Schwerpunkt der Integrationspolitik in den Ländern bei der so genannten nachholenden bzw. nachhaltigen Integrationspolitik.

Nordrhein-Westfalen erlebt seit Jahrzehnten Einwanderung wie kaum ein anderes Land. Gleichzeitig verfügt Nordrhein-Westfalen über eine Vielzahl leistungsfähiger Träger integrationspolitischer Aktivitäten in seinen Kommunen und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Das Land ist mit der Integrationspolitik insbesondere der beiden letzten Legislaturperioden zum integrationspolitischen Vorreiter geworden. Die Tatsache geht nicht zuletzt auf die fraktionsübergreifende Integrationsoffensive des Landtags vom 19. Juni 2001 und den Aktionsplan Integration vom 27. Juni 2006 als integrationspolitisches Arbeitsprogramm der Landesregierung zurück.

Datum des Originals: 01.10.2011/Ausgegeben: 10.10.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen kann sich auf eine integrationspolitische Infrastruktur stützen, die bundesweit als vorbildhaft anerkannt wird. Dazu gehören beispielsweise die Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) in kommunaler Trägerschaft, die Integrationsagenturen und interkulturellen Zentren in Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die zahlreichen guten Ansätze bürgerschaftlichen Engagements von Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund (Migrantenselbstorganisationen) und die in den letzten Jahren von Städten und Kreisen entwickelten Netzwerke. Diese Strukturen vor Ort werden auf der Landesebene beraten, begleitet und gefördert vom landesweit agierenden Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg, vom Landesintegrationsrat NRW und von der Hauptstelle RAA in Essen.

Mit diesem Gesetz soll diese integrationspolitische Infrastruktur gesichert und weiter optimiert werden. Es soll eine vorausschauende, aktivierende und unterstützende Integrationspolitik für alle Generationen ermöglicht werden, die den Zusammenhalt in der Gesellschaft sichert und dem Auseinanderdriften präventiv begegnet.

Ob Integration gelingt, entscheidet sich vor Ort. Den Kommunen - den kreisfreien Städten, Kreisen und Gemeinden - kommt deshalb eine entscheidende Bedeutung zu. Dieses Gesetz enthält zahlreiche Regelungen, die die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Integrationsaufgaben nachhaltig unterstützen.

Die Regelungen des bisherigen Landesaufnahmegesetzes werden flexibilisiert und in das Teilhabe- und Integrationsgesetz überführt. Die ursprünglich vorrangige Zielsetzung des Landesaufnahmegesetzes, eine gerechte Verteilung von Spätausgesiedelten und jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und gleichmäßige Lastenverteilung auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit teilweise sehr hohen Zuwandererzahlen zu gewährleisten, ist überholt. Die Notwendigkeit einer Erstattungsleistung des Landes an Kommunen für die Unterbringung in Übergangsheimen hat ebenso wie die landeszentrale Verteilung dieser Personengruppen wegen des deutlichen Rückganges der Zuzugszahlen an Bedeutung verloren. Statt der Konzentration der Erstattungsleistungen an Kommunen auf Unterbringung bedarf es flexiblerer Regelungen, die auch aktive Integrationsmaßnahmen ermöglichen.

B Lösung

Nordrhein-Westfalen schafft mit dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration als erstes Flächenland eine verbindliche rechtliche Grundlage zur Förderung der Teilhabe und Integration. Damit leistet das Land seinen Beitrag im Prozess einer umfassenden rechtlichen Gestaltung des politischen Handlungsfeldes Integration.

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration leistet darüber hinaus die konsequente Fortsetzung der unter allen Ländern wegweisenden Integrationspolitik, die mit der Integrationsoffensive begonnen und mit dem Aktionsplan Integration als Arbeitsprogramm fortentwickelt wurde.

Ziele und Grundsätze der Integrationsoffensive von 2001, des gemeinsamen politischen Fundaments der nordrhein-westfälischen Integrationspolitik und gleichzeitig richtungweisenden Erfolgsmodells in der bundesweiten Integrationspolitik, werden mit diesem Gesetz in weiterentwickelter Form verbindlich festgelegt. Mit diesem Teilhabe- und Integrationsgesetz wird Integration als bedeutendes Ziel der Landesregierung verankert.

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration setzt verbindliche Normen für die Förderung von Integrationsangeboten, steht für die Absicherung der leistungsfähigen Integrationsinfrastruktur, setzt einen klaren institutionellen Rahmen für die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund im Land und in den Kommunen und schreibt die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung fest.

In dieses Gesetz wird das Landesaufnahmegesetz entsprechend politischer Forderungen aus dem Landtag integriert. Die Aufgaben der Gemeinden zur Aufnahme und Betreuung von Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und weiteren Flüchtlingen mit einem Dauerbleiberecht bleiben weiterhin bestehen.

Um den Querschnittscharakter der Integrationspolitik zu verdeutlichen, ist das Teilhabe- und Integrationsgesetz als Artikelgesetz konzipiert worden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Erreichung der mit dem Gesetz angestrebten integrationspolitischen Ziele ist nur möglich, wenn das Land seine vorhandenen Förderinstrumente weiterentwickelt und ausweitet. Hierfür ist im Einzelplan 11 des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales ein jährlich anfallender finanzieller Mehrbedarf in Höhe von rd. 11,6 Mio. Euro erforderlich.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus folgenden Einzelpositionen:

- rd. 7,4 Mio. Euro für die Kommunalen Integrationszentren nach Artikel 1 § 7,
- rd. 1,8 Mio. Euro für die Erstattung von Integrationspauschalen an die Kommunen nach Artikel 1 § 14,
- rd. 2,3 Mio. Euro für die Förderung von Integrationsmaßnahmen zivilgesellschaftlicher Akteure nach Artikel 1 § 9,
- 0,1 Mio. Euro zur Stabilisierung und Ausweitung der Arbeit des Landesintegrationsrates NRW nach Artikel 1 § 10.

Für den Ausbau der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien zu Kommunalen Integrationszentren ist von zwei Lehrerstellen pro Integrationszentrum auszugehen. Es entstehen dabei im Einzelplan 05 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung weitere Mehrkosten im Umfang von bis zu 50 Lehrerstellen (2,5 Mio. Euro), die neben vor genannten rd. 7,4 Mio. Euro zusätzlich bereitgestellt und finanziert werden müssen.

Es wird von insgesamt 54 Kommunalen Integrationszentren in den kreisfreien Städten und Kreisen ausgegangen. Der Mehrbedarf von 7,4 Mio. Euro für die Kommunalen Integrationszentren im Einzelplan 11 berücksichtigt den Gesamtbedarf der Bezuschussung von je drei Stellen à 50.000 Euro für sozialpädagogisches beziehungsweise Verwaltungsfachpersonal und je einer halben Stelle à 20.000 Euro für eine Assistenzkraft in einem Kommunalen Integrationszentrum. Darüber hinaus enthält der ermittelte Bedarf eine entsprechende Anhebung der Personalkostenzuschüsse der bereits geförderten Stellen der 27 RAA.

Der Mehrbedarf für die Erstattung von Integrationspauschalen resultiert aus

- einer Vereinheitlichung der bisher nach dem Landesaufnahmegesetz an die Kommunen zu zahlenden unterschiedlichen Pro-Kopf-Pauschalen je nach Zuwanderer- bzw. Sozial-

- status für Spätausgesiedelte, jüdische Zugewanderte aus der ehemaligen Sowjetunion und andere Flüchtlinge mit Dauerbleibeperspektive zu Integrationspauschalen,
- der Tatsache, dass die Kommunen nunmehr auch für die Aufnahme von Spätausgesiedelten, die im Transferleistungsbezug stehen, eine Pauschale erhalten, unabhängig davon, ob sie in einem Übergangsheim untergebracht sind oder nicht,
 - auf der Festlegung der finanziellen Höhe der Integrationspauschalen als Quartalspauschalen in Anlehnung der Beträge für die Erstattungspauschalen an die Kommunen bei Transferleistungsbezug jüdischer Zugewanderter aus der ehemaligen Sowjetunion und anderer Flüchtlinge mit Dauerbleibeperspektive (234 Euro bzw. 1.036 Euro),
 - einer Aufrundung der alten Quartalspauschalbeträge von 234 Euro auf 250 Euro (ein Plus von 16 Euro) und von 1.036 Euro auf 1.050 Euro (ein Plus von 14 Euro) und einer damit einhergehenden geringfügigen Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung sowie
 - der Einführung einer Härtefallregelung bei angemessener Erhöhung der Integrationspauschale um bis zu 20 Prozent.

Der Mehrbedarf für die Förderung von Integrationsmaßnahmen zivilgesellschaftlicher Akteure ist für die Ausweitung des Systems der Integrationsagenturen in Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie zur Stärkung der integrationsbezogenen Aktivitäten der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund (Migrantenselbstorganisationen), die keinem Wohlfahrtsverband angehören, deren aktiver Rolle im Integrationsprozess aber eine immer stärkere Bedeutung zukommt.

Der Mehrbedarf zur Stabilisierung und Ausweitung der Arbeit des Landesintegrationsrates NRW geht darauf zurück, dass seit der Existenz des Landesintegrationsrates (Gründung 1997 als LAGA NRW) der Förderbetrag gleichgeblieben ist, das Aufgabenspektrum sowie Personal- und Sachkosten sich in diesem Zeitraum aber deutlich erhöht haben. Als leistungsfähiges Netzwerk und für die Landesregierung in vielen integrationspolitischen Fragen unverzichtbarer Berater, ist eine finanzielle Stabilisierung des strukturell unterfinanzierten Landesintegrationsrates notwendig.

E Zuständigkeit

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales unter Beteiligung aller Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Neue Aufgaben für die aufnehmenden Gemeinden erwachsen durch die Integration des Landesaufnahmegesetzes in dieses Teilhabe- und Integrationsgesetz nicht, auch wird die bestehende Aufgabe der aufnehmenden Gemeinde nicht wesentlich geändert. Ein konnexitätsrelevanter Tatbestand, der zur Gewährung eines Belastungsausgleichs nach dem Konnexitätsausführungsgesetz führen würde, liegt damit nicht vor.

Die so genannten Unterbringungs- und Erstattungspauschalen für Sozialleistungsaufwendungen an die Kommunen für die Aufnahme und Betreuung dieses Personenkreises werden flexibilisiert und in einheitliche Integrationspauschalen umgewandelt. Mit der Neuordnung dieser Pauschalen ändert sich lediglich, dass die Zahlung der Pauschalen für die Wahrnehmung der den Kommunen obliegenden Aufgaben sich nicht mehr an der Unterbringung in

Spätaussiedler-Übergangwohnheimen, sondern für alle Aufzunehmenden und zu Betreuenden an deren Sozialleistungsbezug orientiert. Damit wird die bislang praktizierte Ungleichbehandlung der betreffenden Gruppe zu Gunsten der Kommunen aufgehoben.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Dem Befristungserfordernis wird durch die Berichtspflicht zum 31. Dezember 2016 Rechnung getragen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen
- Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes NRW
- Artikel 3 Änderung des Schiedsamtgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Artikel 5 Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen
- Artikel 7 Änderung des Kurortgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
- Artikel 9 Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes
- Artikel 10 Änderung des Landesaltenpflegegesetzes
- Artikel 11 Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege
- Artikel 12 Änderung des Landeshebammengesetzes

Artikel 13 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz)

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Verwirklichung der Ziele
- § 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2: Aufgaben des Landes

- § 5 Teilhabe in Gremien
- § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung
- § 7 Kommunale Integrationszentren
- § 8 Integration durch Arbeit/Beruf
- § 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger
- § 10 Vertretung auf Landesebene

Teil 3: Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

- § 11 Personenkreis
- § 12 Aufgaben und Ziele
- § 13 Zuständigkeiten und Unterrichtsrecht
- § 14 Integrationspauschalen

Teil 4: Schlussvorschriften

- § 15 Landesintegrationsbericht und Statistik
- § 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist,

1. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
3. eine Kultur der Anerkennung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,
4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität oder ihrer religiösen Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
5. die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
6. die Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden,
7. die Landesverwaltung interkulturell weiter zu öffnen,
8. die Integration fördernde Struktur auf Landes- und Kommunalebene zu sichern und weiter zu entwickeln und
9. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen durch Integrationspauschalen zu unterstützen.

§ 2 Grundsätze

(1) Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.

(2) Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung.

(3) Integrationspolitik soll den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu beachten.

(4) Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden.

(5) Das allgemeine Verständnis für Integration und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern.

(6) Integration hat die kulturellen Identitäten von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

(7) Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken.

(8) Die Einbürgerung derjenigen Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes.

§ 3

Verwirklichung der Ziele

(1) Die Behörden des Landes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Integrationsziele und die Anwendung der Integrationsgrundsätze zu unterstützen.

(2) Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen insbesondere den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren Aufenthaltsrechtlichen Status.

(3) Das Land schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

(4) Soweit dieses Gesetz über Leistungen nach § 14 hinaus finanzielle Förderungen vorsieht, erfolgen diese nach Maßgabe des Landeshaushalts. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung und Unterstützung über die Leistungen nach § 14 hinaus besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geborene und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewanderte Personen oder
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit, insbesondere in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können sowie
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können.

Teil 2 Aufgaben des Landes

§ 5 Teilhabe in Gremien

In allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein.

§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

(1) Die Landesverwaltung wird zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell weiter geöffnet. Das erfolgt durch Maßnahmen zur

1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst und
2. gezielter Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Landesverwaltung.

(2) Die Landesregierung hat eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen.

(3) Die von den Bezirksregierungen bestellten Integrationsbeauftragten unterstützen die Dienststelle dabei, integrationsfördernde Aspekte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen und wirken bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Integration sowie solchen, die Auswirkungen auf Menschen mit Migrationshintergrund haben oder haben können, mit.

(4) Die Förderung der interkulturellen Kompetenz soll sowohl in staatlichen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, als auch in landesgeförderten Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsangeboten aufgenommen werden. Das Land kann die Auswahl und Förderung der in Satz 1 genannten Angebote von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig machen.

§ 7

Kommunale Integrationszentren

(1) Das Land fördert auf der Grundlage entsprechender Förderrichtlinien Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

(4) Für Integrationsprojekte mit landesweiter Bedeutung kann das Land im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

§ 8

Integration durch Beruf/Arbeit

(1) Das Land sieht in Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften. Deshalb fördert es alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielende Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III - Arbeitsförderung) beitragen.

(2) Das Land setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Integration in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund zu entwickeln. Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit, einzubeziehen.

(3) Im Rahmen der auf Landes- und Regionalebene existierenden Gremien wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Integration gelegt. Deshalb ist eine angemessene Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund sicher zu stellen.

§ 9

Integrationsmaßnahmen freier Träger

Das Land unterstützt Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,

2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen,
5. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen sowie
6. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen.

§ 10

Vertretung auf Landesebene

(1) Das Land fördert die Arbeit der von den kommunalen Integrationsräten und Integrationsausschüssen gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene durch finanzielle Zuwendungen.

(2) Das Land hört die Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben an.

(3) Bei dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet.

(4) Bei den Bezirksregierungen können - im Einvernehmen mit dem für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständigen Ministerium - Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 3 und 4 regelt das für Vertriebenen- und Integrationsfragen zuständige Ministerium nach Anhörung des für Integration zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsver-

ordnung.

Teil 3 Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

§ 11 Personenkreis

Neu zugewanderte Personen im Sinne dieses Gesetzesteils sind:

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler (§ 4 Absatz 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes) und deren Familienangehörige (§ 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes),
2. Zugewanderte, die als Ausländerinnen oder als Ausländer mit einer oder einem Spätausgesiedelten im Aufnahmeverfahren eingereist, vom Bundesverwaltungsamt registriert und verteilt worden sind,
3. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 23 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) und deren mit eingereiste Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, sowie
4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 22 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 12 Aufgaben und Ziele

(1) Den Gemeinden obliegt weiterhin die Aufgabe der Aufnahme und Betreuung des in § 11 bestimmten Personenkreises. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgaben sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bedürfnisse der aufgenommenen Personen einschließlich des Bedarfes an Beratung und Begleitung.
2. die Möglichkeiten der aufnehmenden Gemeinden, der Einrichtungen und freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort.

(3) Die Gemeinden sollen die neu zugewanderten Personen im Sinne von § 11 nach ihrer Aufnahme vorrangig in endgültigen Wohnraum vermitteln. Ist eine Versorgung mit endgültigem Wohnraum im Zeitpunkt der melderechtlichen Wohnsitznahme nicht möglich, stellt die aufnehmende Gemeinde im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Integration eine angemessene Unterkunft für einen vorübergehenden Zeitraum zur Verfügung, es sei denn, die Unmöglichkeit der Begründung eines Mietverhältnisses ist von den zuziehenden Personen zu vertreten.

(4) Die nach § 13 zuständige Landesbehörde, die aufnehmenden Gemeinden und die freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort arbeiten zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Ziele vertrauensvoll im Interesse der Neuzugewanderten zusammen.

§ 13 Zuständigkeiten und Unterrichtsrecht

(1) Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg nimmt landesweit die Aufgabe der Verteilung und Zuweisung des Personenkreises nach § 11 wahr.

(2) Über die Zuweisung der berechtigten Personen nach § 11 Nummer 3 und 4 an die Gemeinden entscheidet das Kompetenzzentrum für Integration nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Aufnahmesituation der Gemeinde,
2. die verwandtschaftliche Beziehung und der Wohnortwunsch der betroffenen Person,
3. die Integrations-, Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeit vor Ort,
4. die gleichmäßige Verteilung im Land.

(3) Das Kompetenzzentrum für Integration koordiniert die Verteilung und Aufnahme der Personen nach § 11 Nummer 1 und 2 mit der Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes und den Gemeinden des Landes. Absatz 2

Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Dem für Integration zuständigen Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde steht gegenüber den Gemeinden ein Unterrichtsrecht hinsichtlich der Zuweisungen sowie der Integrationsmaßnahmen und Integrationsvorhaben zu. Die Gemeinden sind auch verpflichtet, für die Zwecke der Integrationsplanung und Gewährung der Integrationspauschalen erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Integrationspauschalen

(1) Für die Aufnahme des in § 11 genannten Personenkreises gewährt das Land den Gemeinden für die Dauer von zwei Jahren ab dem Datum der Einreise Integrationspauschalen

1. für jede berechnete Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 1.050 Euro,
2. für jede berechnete Person nach § 12, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende) bezieht, eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 250 Euro.

(2) Die Integrationspauschalen dienen den in § 12 Absatz 1 genannten Aufgaben.

(3) Die Integrationspauschalen können im begründeten Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auf Antrag der Gemeinde angemessen um bis zu 20 Prozent erhöht werden.

(4) Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Integrationspauschalen regelt das für Integration zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf die Änderung der in Absatz 1 festgelegten Pauschalhöhen bei Veränderung der Leistungssätze nach § 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

(5) Die Auszahlung der Integrationspauschalen an die Gemeinden einschließlich der Entscheidung über das Vorliegen eines besonderen Härtefalles nach Absatz 3 erfolgt durch das Kompetenzzentrum für Integration. Die Gemeinde hat dem Kompetenzzentrum für Integration einmal jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten. Das Kompetenzzentrum für Integration trifft im Benehmen mit dem für Integration zuständigen Ministerium Regelungen über die Ausgestaltung der Berichterstattung.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 15 Landesintegrationsbericht und Statistik

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag alle fünf Jahre einen Integrationsbericht vor, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung (Zuwanderungsmonitoring), den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie die integrations-politischen Maßnahmen und Leistungen des Landes in umfassender Weise dokumentiert und bewertet.

(2) Jährlich wird eine kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten das Landesaufnahmege-
setz vom 28. Februar 2003 (GV. NRW.
S. 95) und die Aussiedler-Zuweisungs-
verordnung vom 29. April 1997 (GV. NRW.
S. 84) außer Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft unter
Einbeziehung der Kommunalen Spitzenver-
bände und der an der Integration der Men-
schen mit Migrationshintergrund beteiligten
Verbände und Organisationen die Auswir-
kungen dieses Gesetzes und berichtet dem
Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und
danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen
mit diesem Gesetz.

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar
2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW.
S. 205), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Schulgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge
Menschen auf der Grundlage des Grundge-
setzes und der Landesverfassung. Sie ver-
wirklicht die in Artikel 7 der Landesverfas-
sung bestimmten allgemeinen Bildungs-
und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der
Würde des Menschen und Bereitschaft zum
sozialen Handeln zu wecken, ist vornehms-
tes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll er-
zogen werden im Geist der Menschlichkeit,
der Demokratie und der Freiheit, zur Duld-
samkeit und zur Achtung vor der Überzeu-
gung des anderen, zur Verantwortung für
Tiere und die Erhaltung der natürlichen Le-
bensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Hei-
mat, zur Völkergemeinschaft und zur Frie-

densgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

a) In Absatz 5 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

"5. Menschen anderer Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte anderer Kulturen kennenzulernen und zu verstehen und für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben der Kulturen einzutreten,"

b) Die bisherigen Nummern 5, 6, 7 und 8 werden die Nummern 6, 7, 8 und 9.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,

5. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
6. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,

7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
8. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(6) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(7) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kultu-

relle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Ersatzschulen.

Artikel 3 Änderung des Schiedsamtsgesetzes

Das Schiedsamtsgesetz NRW vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird um einen Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Dabei soll die Gemeinde darauf hinweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind.“

2. § 51 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 51 Befristung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses

Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW)

§ 3 Wahl der Schiedsperson

(1) Der Rat der Gemeinde wählt die Schiedsperson. Der Rat kann die Wahl auf die zuständige Bezirksvertretung übertragen, sofern der Schiedsamtsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

(2) Die Gemeinde soll in geeigneter Form bekanntmachen, daß sich interessierte Personen um das Amt bewerben können.

(3) Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Bis zu ihrem Amtsantritt bleibt die bisherige Schiedsperson tätig.

§ 51 Befristung

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. September 2006 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Gesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

"8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird."

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG -

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen."

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 7 ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuß als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

§ 12 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

3. § 12 Absatz 1 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuß an:

1. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Landesjugendamtes oder deren Stellvertretung;
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, die/der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird;
4. eine Richterin/ein Richter oder eine Beamtin/ein Beamter der Justizverwaltung, die/der von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung, die/der von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.

"8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesintegrationsrats, die oder der durch dieses Gremium gewählt wird."

4. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen."

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 7 ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Landesjugendhilfeausschuß angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Artikel 5

Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), geändert durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 197), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 wird um folgende Nummer 10 ergänzt:

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

§ 10

Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. **die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. **die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
3. **die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.
4. **die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre ge-

sundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. **die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
6. **die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
7. **die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
8. **die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
9. **die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

"10. **die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit.** Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern."

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

Artikel 6**Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Krankheitsverläufe" werden ein Komma und die Wörter "kulturelle Hintergründe" eingefügt.

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)**§ 2****Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes**

(1) Der öffentliche Gesundheitsdienst unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche, in der Wirksamkeit und Qualität dem allgemein anerkannten Stand der gesundheitswissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Bevölkerung. Hierbei berücksichtigt er auch das unterschiedliche gesundheitliche Verhalten, die unterschiedlichen Lebenslagen, die unterschiedlichen Gesundheitsrisiken und Krankheitsverläufe sowie die unterschiedliche Versorgungssituation von Frauen und Männern. Zuständigkeiten anderer gesetzlich verpflichteter Handlungsträger im Gesundheitswesen bleiben unberührt.

(2) Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind hierbei insbesondere

1. die Beobachtung, Erfassung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse und der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Gesundheit,
2. der Schutz und die Förderung der Gesundheit der Bevölkerung, die Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten und die Hinwirkung auf ihre angemessene gesundheitliche Versorgung; dies gilt insbesondere für sozial schwache und besonders schutzbedürftige Personen,

3. die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen der Hygiene,
4. die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln, Blut, Blutprodukten, Medizinprodukten, Betäubungsmitteln und Gefahrstoffen und die Aufklärung der Bevölkerung über Nutzen und Risiken des Arzneimittelkonsums,
5. die Aufklärung der Bevölkerung und Beratung der Behörden in Fragen der Gesundheit und die Stellungnahmen zu Maßnahmen und Planungen anderer Verwaltungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung,
6. die Aufsicht über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(3) Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes nach anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt.

(4) Neue Formen der Aufgabenwahrnehmung sowie neue Organisationsformen können in Modellen erprobt werden. Dabei sollen auch die Fragen einer verstärkten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Interessenvertretungen von Patientinnen und Patienten sowie einer besseren Erreichbarkeit insbesondere nichtdeutscher Bevölkerungsgruppen einbezogen werden.

§ 22

Fachkräfte und medizinische Leitung

2. § 22 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

(1) Die untere Gesundheitsbehörde ist zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften, insbesondere mit Fachärztinnen und Fachärzten für das Öffentliche Gesundheitswesen und anderen Fachärztinnen und Fachärzten sowie Apothekerinnen und Apothekern und Angehörigen sonstiger im Gesundheitswesen tätiger Berufe zu besetzen, die die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Gesundheitsrechts und des Gesundheitswesens haben und entsprechend fortgebildet werden.

"Im Rahmen der Personalentwicklung soll die Vielfalt der Bevölkerung angemessen berücksichtigt und interkulturelle

Kompetenz gefördert werden."

(2) Die Leitung der medizinischen Dienste der unteren Gesundheitsbehörde obliegt einer Ärztin oder einem Arzt nach Absatz 1.

(3) Amtsarzt und Amtsärztin im Sinne sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen sind Ärztinnen und Ärzte nach Absatz 1.

Artikel 7 Änderung des Kurortegesetzes

Das Kurortegesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) wird wie folgt geändert:

Gesetz über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG)

§ 3 Gemeinsame Voraussetzungen für Kurorte

1. § 3 Ziffer 13 wird wie folgt geändert:

Eine der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Artbezeichnungen wird verliehen, wenn neben den jeweiligen speziellen Kriterien für die Artbezeichnung die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. ein der Artbezeichnung entsprechendes Kurgebiet und dessen Darstellung und Erläuterung im Flächennutzungsplan;
2. der Schutz des Kurgebietes, der Gesundheitseinrichtungen, des Erholungswertes und der therapeutischen Möglichkeiten vor schädlichen Einwirkungen;
3. ein der Artbezeichnung entsprechender Ortscharakter und dessen Sicherung durch die Bauleitplanung;
4. ein wissenschaftlich anerkanntes und therapeutisch anwendbares Bioklima sowie eine entsprechende Luftqualität und deren periodische Überprüfung;
5. wissenschaftlich geprüfte, ärztlich erprobte und medizinisch anerkannte Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen und deren Bekanntgabe;
6. den Erfordernissen der Artbezeichnung angemessene Gesundheitseinrichtungen zur Vorbeugung gegen Krankheiten und zu deren Heilung und Lindern;
7. die Einbettung der Gesundheitseinrichtungen in die bebauten Gebiete und deren zentrale Lage im Kurgebiet;

Nach dem Wort "Kindern" werden die Wörter "und Menschen mit Migrationshintergrund" eingefügt.

8. die Erschließung des Kurggebietes durch Wegenetze sowie eine gute Erreichbarkeit der Gesundheitseinrichtungen;
9. eine Begegnungsstätte als Ort der Information und Kommunikation mit Angeboten zur Gesundheitserziehung und Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen;
10. eine zentrale Auskunft- und Vermittlungsstelle;
11. der Artbezeichnung räumlich angemessene Grünflächen mit Ruhebereichen und Gesundheits- und Erlebnisorientierten Bereichen sowie Angeboten zur Wissensvermittlung, Kommunikation und Unterhaltung;
12. Sportanlagen im Kurggebiet sowie ein Hallenbad und/oder Freizeitbad im Kurggebiet oder in angemessener Entfernung;
13. die angemessene Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, älteren Personen, Familien und Kindern;
14. eine Beruhigung von Verkehrsstraßen insbesondere im Bereich von Gesundheitseinrichtungen;
15. Angebote zu gesundheitsfördernden und sportlichen Aktivitäten sowie kulturelle Angebote;
16. gesundheitsorientierte Ernährungsangebote, Ernährungs- und Diätberatung;
17. Maßnahmen zum Schutz von nichtrauchenden Personen in Gesundheitseinrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben;
18. Vorhaltung einer insgesamt erholungsgerechten Infrastruktur, wie z.B. ein ausgeschildertes Wander- und Radwegenetz, beruhigte Verkehrszonen, ausreichende Ausschilderung touristischer Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten.

§ 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

2. § 30 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2010“ wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2015 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 184), wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Belangen soll Rechnung getragen werden."

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1975 (GV. NRW. S.12),
2. die Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Kurort vom 21. Juni 1983(GV. NRW. S.254),
3. die Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort vom 29. September 1983(GV. NRW. S.428).

- (3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 über die Auswirkungen des Gesetzes. In dem Bericht soll auch auf die Einführung neuer Artbezeichnungen eingegangen werden.

Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW)

§ 3

Pflege und Betreuung der Patientinnen und Patienten

- (1) Pflege, Betreuung und Behandlung sowie die gesamten Betriebsabläufe des Krankenhauses sind den Bedürfnissen nach Schonung und Ruhe der Patientinnen und Patienten anzupassen und angemessen zu gestalten.

- (2) Die Würde sterbender Patientinnen und Patienten ist besonders zu beachten. Sie ist über den Tod hinaus zu wahren. Hinterbliebene sollen angemessen Abschied nehmen können.

Artikel 9
Änderung des Wohn- und
Teilhabegesetzes

Das Wohn- und Teilhabegesetz vom
18. November 2008 (GV. NRW. S. 738)
wird wie folgt geändert:

Gesetz über das Wohnen mit Assistenz
und Pflege in Einrichtungen
(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG)

§ 17
Förderung der Zusammenarbeit

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität sind die Behörden, die für die Ausführung von in Betreuungseinrichtungen anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständig sind, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

(2) Zur Förderung der Zusammenarbeit soll eine Arbeitsgemeinschaft gebildet werden. Ihr sollen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Landesverbände der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, der nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter stationärer Betreuungs- und Pflegeleistungen angehören. Das Ministerium kann Sachverständige hinzuziehen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der betreffenden Verbände durch das für Soziales zuständige Ministerium berufen; dieses führt den Vorsitz und die Geschäfte. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

Die Arbeitsgemeinschaft soll unter anderem Empfehlungen zu folgenden Gegenständen erarbeiten:

1. Verfahrensregeln zur Koordination der Prüftätigkeit,
2. Inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungen im Rahmen der Überwachung,
3. Anerkennung von Ausbildungsgängen

- als förderliche Ausbildung und
4. Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften durch die oberste Landesbehörde.

§ 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Behindertenverbänden" werden ein Komma und die Wörter "dem Landesintegrationsrat, der Landesseniorenvertretung," eingefügt.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet insbesondere mit den Verbänden der Bewohner, den Behindertenverbänden, der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und den Verbänden der Pflegeberufe und Gewerkschaften sowie den Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und der Verbraucherzentrale vertrauensvoll zusammen.

(4) Unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz sind die zur Zusammenarbeit verpflichteten Behörden berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen.

Artikel 10 Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der ursprüngliche Text wird zu Absatz 1 und ein neuer Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Im Rahmen der Ausbildung soll auf ethnische und kulturelle Hintergründe eingegangen werden."

2. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „bis zum 31. Dezember 2011“ werden die Wörter „und da-

Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz - AltPflG NRW)

§ 2 Ausbildung zur Altenpflegefachkraft

Das für die Altenpflegeausbildung zuständige Ministerium kann die Durchführung der theoretischen Ausbildung durch Richtlinie für die Fachseminare verbindlich regeln; in einem Rahmenlehrplan können verbindliche Vorgaben für die praktische Ausbildung gegeben werden.

§ 8 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

nach alle fünf Jahre“ eingefügt.

Artikel 11

**Änderung des Weiterbildungsgesetzes
Alten- und Gesundheits- und
Krankenpflege**

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen" werden die Wörter "und berücksichtigt ethnische und kulturelle Hintergründe" eingefügt.

2. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum 1. Januar 2010“ wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

**Weiterbildungsgesetz Alten- und
Gesundheits- und Krankenpflege
(WGAuGuKrpfl)**

**§ 1
Ziel**

(1) Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe eine Vertiefung beruflicher Fähigkeiten in der Anästhesie- und Intensivpflege, in der Gemeindegrenzenpflege, in der Krankenhaushygiene/Hygiene, in den operativen Diensten, in der Psychiatrie und in der Gerontopsychiatrie erfahren.

(2) Angehörige der Altenpflegeberufe sollen eine Vertiefung ihrer beruflichen Fähigkeiten in der Psychiatrie, Gerontopsychiatrie, in der Hygiene und in der Gemeindegrenzenpflege erfahren.

(3) Die Weiterbildung ist nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes zu erlassenden Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen.

**§ 8
In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Januar 2010 zu berichten.

Artikel 12
Änderung des
Landeshebammengesetzes

Das Landeshebammengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "soziologischen Erkenntnisse" werden die Wörter "unter Berücksichtigung ethnisch-kultureller Hintergründe" ergänzt.

Gesetz über die Berufsausübung
der Hebammen und Entbindungspfleger
(Landeshebammengesetz - LHebG NRW)

§ 1

(1) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und nach dem jeweiligen Stand der medizinischen, psychologischen und soziologischen Erkenntnisse auszuüben. Sie haben Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen Beistand zu leisten. Sie haben sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Aufgaben und Berufspflichten einschließlich der Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung zu bestimmen, insbesondere

1. die Aufgaben und Tätigkeiten bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen sowie das Verhalten in pathologischen Fällen,
2. die Anwendung von Arzneimitteln,
3. die Pflicht zur Dokumentation der Feststellungen und Maßnahmen sowie der Erteilung von Auskünften zu medizinisch-statistischen Zwecken,
4. die Fortbildungspflicht und
5. die besonderen Meldepflichten gegenüber der zuständigen Behörde. *)

*) Nummer 4 beruht auf der Umsetzung der Richtlinie 2005/36 EG.

2. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2009“ wird durch die Angabe „2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2009 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Artikel 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Zusammensetzung der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens durch Einwanderung verändert. Sie weist zunehmend eine Vielfalt von Menschen unterschiedlicher Herkunft auf. Damit die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt gelingen, sind einerseits die Achtung der Verfassungsprinzipien durch alle, andererseits die Chancengerechtigkeit und der Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe für alle erforderlich.

Der Zusammenhalt der Gesellschaft und das Gelingen der Integration sind für die Zukunft unserer Gesellschaft entscheidend. Neben leistungsfähigen Integrationsstrukturen bedarf es klarer Normen zur Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zielen staatlichen Handelns.

In Deutschland ist es lange versäumt worden, die Integration von Eingewanderten systematisch zu unterstützen. Auf der Bundesebene hat das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) Klarheit geschaffen und Regeln installiert, die der Einwanderungswirklichkeit Rechnung tragen. Mit dem Zuwanderungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber damit einen wichtigen Schritt gemacht, das Versäumte nachzuholen und auf gesetzlicher Basis Integrationsmaßnahmen zu normieren.

Da Integration eine gesamtstaatliche Aufgabe ist, bedarf die Regelung auf Bundesebene entsprechender rechtlicher Kompetenzklärungen auf der Ebene der Länder.

Um entsprechend der Verantwortung des Landes für die Förderung von Integrationsprozessen eine verbindliche Grundlage für die Integrationspolitik zu schaffen, erlässt Nordrhein-Westfalen als erstes Flächenland ein Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration.

Damit leistet Nordrhein-Westfalen seinen Beitrag in diesem Prozess einer umfassenden rechtlichen Gestaltung des politischen Handlungsfeldes Integration. Ein Teilhabe- und Integrationsgesetz sichert darüber hinaus die konsequente Fortentwicklung der Integrationspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Integrationsoffensive vom 19. Juni 2001 und des Aktionsplans Integration vom 27. Juni 2006.

Seit Generationen findet Zuwanderung nach Nordrhein-Westfalen statt; viele der Menschen mit Migrationshintergrund haben längst ihren Beitrag dazu geleistet, dass sie in der Gesellschaft integriert sind. Auch setzen sich viele Frauen und Männer mit hohem individuellem Einsatz und mit großem fachlichen Können vor Ort für mehr Integration und Chancengleichheit ein. Dennoch ist für zahlreiche Menschen mit Migrationshintergrund die Integration im Sinne von Teilhabefähigkeit und Teilhabemöglichkeit noch nicht vollständig realisiert. Diese Aufgabe ist gleichermaßen Aufgabe aller Menschen in Nordrhein-Westfalen. Denn Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, der nur gelingen kann, wenn alle Einwohnerinnen und Einwohner Nordrhein-Westfalens daran mitwirken.

Von allen Menschen mit Migrationshintergrund wird erwartet, dass sie sich um den Erwerb der deutschen Sprache und um das Verständnis von Geschichte und Kultur ihres neuen Heimatlandes bemühen. Hierfür ist vom Bund erstmals ein Mindestangebot an Integrationsförderung in Form von Integrationskursen im Aufenthaltsgesetz (Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes) geschaffen worden. Es geht nicht um die Leugnung der eigenen Herkunft, sondern um Respekt und Anerkennung der Verfassung und Rechtsordnung unseres Landes.

Grundrechte wie etwa die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind uneingeschränkt zu akzeptieren.

Von der Gesellschaft wird erwartet, dass sie die Vielfalt der individuellen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der Menschen mit Migrationshintergrund anerkennt sowie der kulturellen Vielfalt in unserem Land mit Offenheit, Respekt und auch mit Veränderungsbereitschaft begegnet.

Während das Zuwanderungsgesetz die Zuständigkeit des Bundes in erster Linie im Bereich der Neuzugewanderten festlegt, obliegt den Ländern in erster Linie die nachholende Integration der bereits länger hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Nachfahren.

Die nachholende Integration bedarf der Unterstützung und Begleitung durch die Gesellschaft. Es gilt die Menschen vor Ort für das Ziel und die Aufgabe zu interessieren. In Gemeinden, Städten und Stadtteilen entscheidet sich, ob das Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund gelingt. Das Land hat hierbei eine wichtige Steuerungsaufgabe wahrzunehmen.

B Besonderer Teil

zu Artikel 1 Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW)

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

zu § 1 Ziele

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen soll die Grundlage legen für die Verwirklichung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Integration ist dabei keine einseitige Forderung an die Menschen mit Migrationshintergrund, sondern die gemeinschaftliche Aufgabe der ganzen Gesellschaft. Integration wird damit nicht als einseitige und rasch abzuschließende Aufgabe verstanden, sondern als ein Prozess von zentraler gesellschaftspolitischer Bedeutung.

Unter der Prämisse, dass Integration kein einseitiger, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist, der Anstrengungen nicht nur den Menschen mit Migrationshintergrund, sondern auch denen ohne Migrationshintergrund abverlangt, werden zentrale Ziele benannt, die mit dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen erreicht werden sollen und für eine nachhaltige und zukunftsfähige Integrationspolitik stehen. Diese Zusammenstellung ist nicht abschließend.

Ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes ist die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund ohne Ansehen der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage. Damit wird Tendenzen von Diskriminierung und Rassismus entgegengewirkt. Wer sich hier legal aufhält und den ausdrücklichen Willen zur Integration zeigt, muss von allen staatlichen Ebenen genauso behandelt, unterstützt und begleitet werden, wie ein Mensch ohne Migrationshintergrund. Das gebieten auch die UN-Menschenrechts-Charta und das Grundgesetz. Menschen mit Migrationshintergrund sollen Unterstützung und Begleitung erfahren sowie Teilhabe praktizieren können.

Die bereits vorhandene Infrastruktur zur Förderung der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund soll abgesichert, ihre qualitative und quantitative Weiterentwicklung ermöglicht werden. Die im Land bereits vorhandenen 27 Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) sollen qualitativ zu kommunalen Integrationszentren weiterentwickelt und quantitativ im Land weiter ausgebaut werden. Auch erfahren die Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund eine stärkere Anerkennung ihrer Arbeit. Ihre wesentliche Bedeutung für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund wird hervorgehoben.

Die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung wird in diesem Teilhabe- und Integrationsgesetz festgeschrieben. Angestrebt werden die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst sowie die gezielte Förderung der interkulturellen Kompetenz der Landesbediensteten. Mit einem entsprechenden Maßnahmenkatalog soll der öffentliche Dienst weiterentwickelt werden. Er soll die veränderte gesellschaftliche Realität in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln.

Integrationsangebote für die Menschen mit Migrationshintergrund erhalten als gesetzlich begründete Aufgaben des Landes mehr Verbindlichkeit.

Die Erstattungspauschalen an die Kommunen für die Unterbringung von Spätausgesiedelten und für die Sozialleistungsaufwendungen der Kommunen für jüdische Zugewanderte aus der ehemaligen Sowjetunion und weitere Flüchtlinge mit einem Dauerbleiberecht werden flexibilisiert. Die Kommunen erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgabe der Aufnahme und Betreuung des in § 11 genannten Personenkreises nunmehr, statt einer Erstattungs- bzw. Unterbringungspauschale wie noch im Landesaufnahmegesetz vorgesehen, eine Integrationspauschale.

zu § 2 Grundsätze

zu Absatz 1

Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sind für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben unerlässlich. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Diskriminierungen von Kindern, Frauen und Männern aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, sexueller Identität, Religionszugehörigkeit und Herkunftssprache werden in Nordrhein-Westfalen nicht toleriert. Das gilt für alle Menschen, ob mit oder ohne Migrationshintergrund.

Konflikte, die in der Gesellschaft durch Zuwanderung entstehen, sind mit demokratischen Mitteln zu lösen. Ängste und Verunsicherungen aller Menschen werden ernst genommen. Man begegnet ihnen mit Aufklärung, Sensibilisierung und Information über die verschiedenen Kulturen und Traditionen der Menschen mit Migrationshintergrund. So wird die Bereitschaft der Gesellschaft, sich Menschen mit Migrationshintergrund und ihren Integrationsprozessen zu öffnen, geweckt bzw. gefestigt.

zu Absatz 2

Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Für eine gelingende schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe sind Kenntnisse in der deutschen Sprache unverzichtbare Voraussetzung.

zu Absatz 3

Bei der nordrhein-westfälischen Bevölkerung mit Migrationshintergrund handelt es sich um eine nach Herkunft und Lebenslagen in sich heterogene Gruppe, die sich zudem je nach Geschlecht, sexueller Identität und Lebensalter unterschiedlichen Chancen und Schwierigkeiten der gesellschaftlichen Integration gegenüber sieht. Diese verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere der Frauen, aber auch der Kinder und Jugendlichen sowie der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderung, sind bei allen konzeptionellen Entwicklungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Das Wohn- und Teilhabegesetz sieht beispielsweise vor, dass Bewohnerinnen und Bewohner in Betreuungseinrichtungen u.a. ihrer Kultur- und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können. Auch das Landespflegegesetz sieht vor, dass die besonderen Belange u.a. von pflegebedürftigen Menschen mit Migrationshintergrund bei Maßnahmen nach dem Pflegegesetz zu beachten sind.

Integration kann nur gelingen, wenn die Rolle von Frauen im Migrationsprozess gesehen wird. Bis in die jüngste Zeit wurden Frauen kaum als eigenständige Akteurinnen der Zuwanderung wahrgenommen. Frauen sind aber in der Regel maßgeblich daran beteiligt, in der Familie die Entscheidung über die Zuwanderung herbei zu führen, oder wollen, auch ohne Familie, durch diesen Schritt eigene Vorstellungen und Lebensentwürfe realisieren. Frauen und Männer sind auf unterschiedliche Weise mit sozialen, rechtlichen und ökonomischen Bedingungen im Herkunftsland und im Aufnahmeland konfrontiert. Vielfach sind es die Arbeitsleistung, der Verdienst, aber auch die familiären und sozialen Netzwerke der Frauen,

die die Eingliederung in die Gesellschaft ermöglichen und erheblich erleichtern. Frauen kommt für die Integration im Aufnahmeland eine Schlüsselrolle zu.

Die Gruppe der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist zahlenmäßig groß und nimmt in den kommenden Jahren einen immer größeren Anteil an den jeweiligen Alterskohorten ein. Dabei ist sie keine homogene Gruppe, sondern in sozialem Status, Herkunft, Bekenntnis, sexueller Identität und kultureller Prägung äußerst verschieden. Deshalb sind die besonderen Bedürfnisse dieser jungen Menschen angemessen zu berücksichtigen, wie dies z.B. schon im Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen geschieht.

zu Absatz 4

Integration kann nur durch das Zusammenwirken aller Menschen vor Ort gelingen. Integration lebt zudem vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteure wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, Migrantenorganisationen, Sportvereine, Kultureinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden. Es gilt deshalb, das bürgerschaftliche Engagement im Alltag und in der praktischen Arbeit zu steigern. Dieses Ziel muss sich auch in den Förderprogrammen der Ressorts und Bezirksregierungen widerspiegeln, die besonders das bürgerschaftliche Engagement bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund unterstützen und stärken sollen.

Ehrenamtlich Tätige, gerade auch in den Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund, haben beim Integrationsprozess der Menschen mit Migrationshintergrund eine unverzichtbare Funktion. Sie helfen, dass Menschen mit Migrationshintergrund heimisch werden, dass Fremdsein abgebaut und dass durch persönliche Kontaktaufnahme ein Gefühl des Angenommenseins und der menschlichen Zuneigung entsteht.

zu Absatz 5

Aufklärung, Sensibilisierung und Information über die kulturelle Vielfalt, die durch Zuwanderung in Nordrhein-Westfalen entstanden ist und sich weiterentwickelt, über die Herausforderungen aber auch Chancen, die mit Zuwanderung verbunden sind, über die Menschen mit Migrationshintergrund und ihre Kulturen und Traditionen, können erheblich dazu beitragen, dass die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt gelingen. Hierbei spielen Informationsträger wie TV, Rundfunk, Printmedien etc., die jedem zugänglich sein müssen, eine wichtige Rolle. Auch ist es in diesem Kontext wichtig, wenn bereits in der Schule der Grundstein für das Verständnis und den Umgang mit einem Leben in einer durch soziale und kulturelle Vielfalt geprägten Gesellschaft gelegt wird.

zu Absatz 6

Integration bedeutet nicht die Leugnung der eigenen Herkunft und auch nicht zwingend die vollständige Anpassung an Kultur und Tradition der Gesellschaft, in die zugewandert wird. Vielmehr lässt gelingende Integration Raum für kulturelle Unterschiede. Die Menschen mit Migrationshintergrund werden in ihrem Prozess unterstützt, sich individuell eine neue Identität in der Auseinandersetzung sowohl mit ihrer Herkunftskultur als auch der "Aufnahmekultur" zu schaffen.

zu Absatz 7

Ohne Information und Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Diskussionen kann Integration nicht gelingen. Das erfordert einen chancengerechten Zugang Aller zu den hiesigen Medien. Die Medienkompetenz ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen, die immer mehr von den Medien geprägt werden. Ihre Stärkung soll durch eine vermehrte Berücksichtigung der Menschen mit Migrationshintergrund z.B. in den Rundfunkanstalten und Printmedien erfolgen.

zu Absatz 8

Durch die Einbürgerung erwerben Ausländerinnen und Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die durch die Einbürgerung gegebene rechtliche Gleichstellung schafft die Voraussetzung für die volle politische Partizipation. Sie trägt zur Identifikation mit dem demokratischen Gemeinwesen bei und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen. Für die Stabilität einer Demokratie ist es erforderlich, den Unterschied zwischen Wohnbevölkerung und Wahlbevölkerung so gering wie möglich zu halten.

zu § 3 Verwirklichung der Ziele**zu Absatz 1**

Integration wird als Querschnittsaufgabe verstanden und sie wird als solche auch umgesetzt. Die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Vielfalt der Bevölkerung ist keine fachliche Aufgabe nur eines einzelnen Ressorts der Landesregierung, sondern Bestandteil allen staatlichen Handelns. Die Aufgabe einer nachhaltigen Förderung der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund wirkt in alle Ressortbereiche der Landesregierung hinein und muss bei den wesentlichen Weichenstellungen in der jeweiligen Ressortpolitik Beachtung finden. Dies gilt ebenso für alle nachgeordneten Verwaltungsbehörden und Dienststellen des Landes. Auch in deren täglichem Tun muss die Förderung der Integration ein wesentlicher Bestandteil sein.

zu Absatz 2

Das Land will Hilfen gewähren, soweit sie für die Teilhabe und Integration der Menschen mit Migrationshintergrund erforderlich sind. Der Migrationshintergrund der Menschen ist an sich noch kein Indikator für einen integrationspolitischen Unterstützungsbedarf.

Die gesetzlichen Regelungen der Förderung der Teilhabe und Integration sollen sich zunächst an dem individuellen Bedarf des Einzelnen und seinem rechtlichen Status ausrichten. So bezieht sich dies in erster Linie auf die Menschen mit Migrationshintergrund, die sich mit dem Willen und zugleich mit der Perspektive eines dauerhaften Aufenthalts in Nordrhein-Westfalen befinden. Damit wird grundsätzlich eine Abgrenzung zu nur vorübergehenden Aufenthaltsformen hergestellt.

Allerdings kann die Gruppe der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer, die ohne eigenes Verschulden nicht in ihr Heimatland zurückgeschickt werden können und sich deshalb faktisch viele Jahre hier aufhalten, nicht unberücksichtigt bleiben, sofern keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Auch diese Personengruppe soll weiterhin neben den anderen Gruppen wie im bisherigen Umfang an Maßnahmen zur Integration und Bildung teilhaben können, wie z.B. an den bildungsfördernden Leistungen der Kommunalen Integrationszentren. Gleiches gilt insbesondere auch für Kinder und Jugendliche ohne jeglichen Aufenthaltsstatus, die in der Regel nicht für ihre statuslose Situation verantwortlich sind und sich alleine nicht aus dieser Lage befreien können. Diesen Kindern und Jugendlichen einen ungehinderten Bildungszugang zu sichern, ist Ziel des Landes. Darüber hinaus strebt das Land an, für Kinder und Jugendliche ohne jeglichen Aufenthaltsstatus die Inanspruchnahme der gesundheitlichen Versorgung zu ermöglichen.

Die Integration erstreckt sich auch auf das Zusammenleben in den Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften, und zwar auf alle dort lebenden Menschen, egal ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Ziel ist die Stärkung der Bürgergesellschaft in ihrer gegenseitigen Unterstützung und Solidarität im alltäglichen Zusammenleben in überschaubaren sozial-räumlichen Einheiten.

zu Absatz 3

Die Behörden des Landes haben auch die Aufgabe, die Integration und Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern. Aus diesem Grunde ist das Teilhabe- und Integrationsgesetz als Artikelgesetz angelegt, in dem Änderungen bereits bestehender Gesetze vorgenommen werden. Zukünftig ist von den Behörden des Landes zu prüfen, ob und wie sie ihren Beitrag zu einer gelingenden Integration auch unter sich ändernden Bedingungen leisten können.

zu Absatz 4

Der Haushaltsvorbehalt des Gesetzes in Satz 1 bezieht sich auf alle freiwilligen Unterstützungs- und Fördermaßnahmen dieses Gesetzes. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung besteht nur hinsichtlich der Integrationspauschalen nach § 14 dieses Gesetzes. Weitergehende Ansprüche aus diesem Gesetz können somit nicht hergeleitet werden. Der Ausschluss subjektiv-öffentlicher Rechte in Satz 3 entspricht dem Ausschluss in anderen Gesetzen.

zu § 4 Begriffsbestimmungen

zu Absatz 1

Der Begriff "Menschen mit Migrationshintergrund" hat sich in der integrationspolitischen Diskussion etabliert. Er umfasst nicht nur Ausländerinnen und Ausländer, sondern auch deutsche Staatsangehörige, die entweder selbst zugewandert sind oder ein Elternteil haben, das zugewandert ist. Der Zuwanderungszeitpunkt 1. Januar 1950 wird gewählt, um klar zwischen der erzwungenen Flucht und dem Schicksal der Kriegs- und Heimatvertriebenen während und nach dem 2. Weltkrieg und den zeitlich nachfolgenden Migrationsbewegungen auf das Gebiet der heutigen Bundesrepublik zu unterscheiden. Neben den Personen, die selbst zugewandert sind (1. Generation) umfasst der Begriff "Menschen mit Migrationshintergrund" auch die 2. Generation. Das trägt der Tatsache Rechnung, dass auch die Nachkommen von Zugewanderten, die schon länger hier leben, zumindest teilweise ihre Integration noch nicht abgeschlossen haben. Auch hat die Gesellschaft manche dieser Menschen, die ihren individuellen Beitrag zur Integration geleistet haben, noch nicht vollständig in ihre Mitte aufgenommen. Die gewählte Definition des Migrationshintergrundes lehnt sich an die Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung - MighEV) vom 29. September 2010 (BGBl- 2010 Teil 1 Nr. 50) an, die Art und Umfang der zur Bestimmung des Migrationshintergrundes für Zwecke der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens regelt. Sie lehnt sich zudem an die für die Auswertung des Mikrozensus angewandte Definition der Integrationsberichterstattung an (vgl. Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2008: 1. Integrationsbericht der Landesregierung, Düsseldorf).

Bei der nach Nummer 1 erfassten Personengruppe ist der aufenthaltsrechtliche Status unerheblich.

Die gewählte Begriffsbestimmung schließt nicht aus, dass in anderen Handlungsbereichen hiervon abweichende Definitionen z.B. zu statistischen oder auch zu planerischen Zwecken verwendet werden, um Spezifika dieser Handlungsfelder besser zu berücksichtigen. Dies ist beispielsweise in der Schulstatistik der Fall.

zu Absatz 2

Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie

Sie setzt fachliches Wissen sowie Handlungs- und Reflexionsfähigkeit im interkulturellen Kontext voraus.

Erfasst wird von der Begriffsbestimmung auch die auf Kenntnissen über kulturell geprägte Regeln, Normen, Wertehaltungen und Symbole beruhende Form der sozialen Kompetenz, die es einer Person ermöglicht, in beruflichen Situationen in Bezug auf Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund unabhängig, flexibel, sensibel, angemessen und damit zur gegenseitigen Zufriedenheit handeln zu können.

Gesellschaftliche Diversität erfordert darüber hinaus die Berücksichtigung mehrdimensionaler Diskriminierungen insbesondere aufgrund von Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder Alter, um den unterschiedlichen Lebenssituationen gerecht zu werden. Eine kultursensible Integrationspolitik berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenswelten, -formen und die sozialen Netzwerke in ihrem Handeln und bezieht sich gleichzeitig auf gesellschaftliche Diversität, die u.a. aus pluralen Lebensformen hervorgegangen ist.

Teil 2

Aufgaben des Landes

zu § 5 Teilhabe in Gremien

Die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im sozialen, gesellschaftlichen und politischen Bereich ist ein wesentliches, mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW verfolgtes Ziel. § 5 sieht daher eine gleichberechtigte Teilhabe und angemessene Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Migrationshintergrund in Gremien des Landes - wie Beiräten, Ausschüssen etc. - vor. So kann dem Anliegen einer möglichst umfassenden Integration der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden.

Gremien im Sinne der Vorschrift sind grundsätzlich die im Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Land Nordrhein-Westfalen (Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193)) aufgeführten Ausschüsse und Beiräte. Dies gilt aber nur insoweit, als die dort aufgeführten Gremien im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Bezug zu migrationspolitischen Belangen aufweisen und eine rechtliche Kompetenz im Hinblick auf eine an § 5 ausgerichtete Gremienbesetzung besteht. Folglich ist im Hinblick auf die im Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz aufgeführten Gremien jeweils spezifisch zu prüfen, inwieweit ein Bezug zwischen der Gremienaufgabe und der Förderung der Teilhabe und Integration besteht; neben der Integrations- und Teilhaberelevanz ist insbesondere auch festzustellen, ob überhaupt ein rechtliche Spielraum für den Landesgesetzgeber im Hinblick auf die Bestimmung der Gremienzusammensetzung besteht.

Hiernach fallen zum Beispiel die Beratenden Ausschüsse für die Ernennung der Vorsitzenden bzw. Berufsrichter der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Nummern 14 und 15 der AMEG-Anlage) nicht unter § 5 dieses Gesetzes. Diese Ausschüsse sind eine Besonderheit der Arbeits- wie der Sozialgerichtsbarkeit und dienen insbesondere der Schaffung der in diesen Bereichen notwendigen Vertrauensbasis zwischen den Gerichtsbarkeiten und den sozialen Verbänden bzw. den Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen. Migrationsspezifische Erwägungen stehen dabei ebenso wenig im Vordergrund wie andere Aspekte von gesellschaftspolitisch relevanten Fragestellungen. Hinzu kommt, dass der Landesgesetzgeber die Zusammensetzung dieser beiden genannten Gremien nicht bestimmen kann. Der Landesgesetzgeber hat insoweit keine Gesetzgebungskompetenz.

Nicht erfasst von der allgemeinen Vorgabe des § 5 dieses Gesetzes werden auch Gremien, für die bereits aufgrund bereichsspezifischer Vorgaben eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund vorgesehen ist. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf § 62 Absatz 8 SchulG für schulische Mitwirkungsgruppen.

Soweit es sich um ein Gremium im Sinne des § 5 dieses Gesetzes handelt, kann sich die Angemessenheit der Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund nach den Regelungen der Geschäftsordnungen oder nach der Relevanz der Gremienaufgaben für die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund bzw. das Zusammenleben der Menschen in kultureller Vielfalt richten.

zu § 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung

zu Absatz 1

Die Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstes muss die veränderte gesellschaftliche Realität in unserem Land widerspiegeln. Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund sowohl bei den Beschäftigten in allen Dienststellen als auch bei den Bewerbungen um eine Stelle oder eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst entspricht derzeit nicht dem Anteil an der Gesamtbevölkerung.

Die Landesregierung hat sich daher vorgenommen, den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst (derzeit geschätzt ca. zwei bis drei Prozent) zu erhöhen. Ein höherer Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund kann die Leistungsfähigkeit von Behörden, den kompetenten Umgang mit Vielfalt und die Identifikation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit staatlichen Stellen mittelbar erhöhen.

Vor dem Hintergrund des hohen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in Nordrhein-Westfalen ist die interkulturelle Kompetenz aller Beschäftigten der Landesverwaltung ein notwendiges Element der sozialen Kompetenz, um mit den Herausforderungen einer Gesellschaft konstruktiv umgehen zu können, die eine kulturelle Vielfalt aufweist. Insgesamt kann damit die Kundenzufriedenheit erhöht und das respektvolle Miteinander von Beschäftigten mit und ohne Migrationshintergrund gefördert werden. Dies gilt - als Querschnittsziel - grundsätzlich für alle Tätigkeitsbereiche und Beschäftigungsfelder des öffentlichen Dienstes.

Für Bedienstete der Landesverwaltung wird interkulturelle Kompetenz zunehmend eine wichtige Voraussetzung nicht nur im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft, sondern auch in der Beurteilung von adäquaten Maßnahmen, Angeboten und Strategien in allen Politikfeldern.

Die o.g. Ziele können nicht durch eine Maßnahme, sondern nur durch ein Bündel von Instrumenten und Maßnahmen erreicht werden. Deshalb hat die Landesregierung ein Gesamtkonzept zur interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung erarbeitet. Dieses beinhaltet beispielsweise die Erprobung anonymisierter Bewerbungen bei Einstellungsverfahren, Instrumente der zielgruppenbezogenen Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Landesbedienstete. Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage eines systematisierten Berichtswesens auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Flexiblen Instrumenten zur Werbung und Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund soll der Vorzug vor starren Regelungen gegeben werden. Eine Quote für Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst soll nicht eingeführt werden. Die Grundsätze der Bestenauslese (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz) und der Gleichbehandlung der Bewerberinnen und Bewerber haben (Artikel 3 Grundgesetz) weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit.

Die besonderen Rechte von Frauen und von Menschen mit Behinderung mit und ohne Migrationshintergrund nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), dem Landesgleichstellungsgesetz und die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes werden nicht tangiert.

zu Absatz 2

Das Verständnis von Integration als Querschnittsaufgabe setzt innerhalb der Landesregierung eine laufende ressortübergreifende Abstimmung voraus. Dies geschieht derzeit im Rahmen der interministeriellen Arbeitsgruppe Integration (IMAG Integration), die eine koordinierende und steuernde Funktion wahrnimmt. Die vorliegende Norm legt lediglich die Notwendigkeit der kontinuierlichen Abstimmung der Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe fest, nicht aber deren institutionelle Form.

zu Absatz 3

Im Verwaltungsaufbau des Landes sind die Bezirksregierungen staatliche Mittelinstanzen. Bei ihnen laufen die wesentlichen Aufgabenstränge der meisten Landesministerien zusammen. Als Bündelungsbehörden koordinieren sie komplexe Sachverhalte und Verfahren. Sie sind Bindeglieder zwischen der Landesregierung und den Regionen und vermitteln zwischen den unterschiedlichen Interessen der Bürgerinnen und Bürger, der Kommunen und der Landesregierung. Darüber hinaus sind die Bezirksregierungen regionale Dienstleister und geben entscheidende Impulse für die Entwicklung der Regionen.

Aufgrund dieser zentralen Bündelungsfunktion sind die Bezirksregierungen mit zahlreichen integrationsrelevanten Aufgabenbereichen befasst. Mit ihren weitreichenden Zuständigkeiten und Handlungskompetenzen in den Regionen sind sie in der Lage, die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als Querschnittsaufgabe zu unterstützen.

Den Bezirksregierungen kommt daher eine wichtige Rolle bei der Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu. Die damit verbundenen Möglichkeiten gilt es intensiver zu nutzen.

Bei den Bezirksregierungen soll eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter bestellt werden. Es handelt sich hier um eine bewährte Struktur in den Bezirksregierungen, die nun gesetzlich bestätigt werden soll. Die Integrationsbeauftragten sollen dazu beitragen, die häufig in unterschiedlichen Fachbereichen vorgehaltenen Kompetenzen und Zuständigkeiten zu erfassen. Im Hinblick auf abgestimmte, nachhaltige Maßnahmen und Verfahren treten sie als Mittler zwischen den unterschiedlichen Fachbereichen ihrer Behörde auf, initiieren und koordinieren die fachübergreifende Zusammenarbeit in integrationsrelevanten Fragen.

Die Integrationsbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen bzw. -partner der kommunalen Integrationsbeauftragten. Sie gewährleisten den Dialog der kommunalen Integrationsbeauftragten mit den Bezirksregierungen. Sie unterstützen die kommunalen Integrationsbeauftragten bei ihren Aufgaben und fördern die Zusammenarbeit und Vernetzung. Sie nehmen Anregungen der Kommunen und weiterer Akteure in der Region auf.

Die Integrationsbeauftragten unterstützen die Behörde in Fragen der interkulturellen Öffnung. Sie fördern den Erwerb interkultureller Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und werden in grundsätzlichen Fragen der Personalentwicklung und -auswahl angehört.

Die Integrationsbeauftragten beraten die Behördenleitung und werden in Entscheidungsprozesse eingebunden, die für die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund von Belang sind.

zu Absatz 4

Interkulturelle Kompetenz ist nicht nur bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für den öffentlichen Dienst von Bedeutung, sondern muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gleich in welcher Funktion, unterstützt und entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Deshalb sollen bei staatlichen Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen, und bei Aus-, Fort- und beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die landesgefördert sind, Programminhalte aufgenommen werden, in denen die individuelle interkulturelle Kompetenz der Teilnehmenden zum Thema gemacht wird.

Die Landesförderung dieser Angebote kann von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig gemacht werden.

zu § 7 Kommunale Integrationszentren

Vor Ort, also in den Städten und Kreisen zeigt sich, ob Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt gelingen oder misslingen.

Ein zentrales Handlungsfeld kommunaler Integrationspolitik liegt in der Förderung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Bildungswesen. In diesem Feld haben sich in der Vergangenheit die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung und Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales gemeinsam geförderten 27 Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA) sowie die Hauptstelle RAA als deren Koordinierungsstelle bewährt. Das vorliegende Gesetz ist die Grundlage für einen quantitativen Ausbau und eine qualitative Weiterentwicklung des RAA-Netzwerks.

Zur Optimierung der Wahrnehmung von Integration als Querschnittsaufgabe auf kommunaler Ebene sind systematisches Informationsmanagement bezüglich der Integrationsbedarfe und -angebote vor Ort sowie die Vernetzung aller integrationsrelevanten Akteure erforderlich. Die Notwendigkeit der Vernetzung bezieht sich dabei zum einen auf kommunale Gremien, Ämter und Einrichtungen. Zum anderen auf freien Träger von Integrationsangeboten inklusive der Migrantenselbstorganisationen. Dies haben die Erfahrungen der Projektträger des Programms „Innovationen in der kommunalen Integrationsarbeit - KOMM- IN NRW“ bestätigt. Eine externe Evaluation des Programms ist zu dem Resultat gekommen, dass es zur effektiven und effizienten Wahrnehmung dieser Funktionen zentraler Koordinierung bedarf.

Zur Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit und der Schaffung leistungsfähiger Strukturen fördert das Land künftig Kommunale Integrationszentren. Diese schließen die bisherige RAA-Struktur ein und ergänzen diese um Personal, das für die genannten allgemeinen integrationspolitischen Vernetzungs- und Koordinierungsaufgaben - z. B. in den Handlungsfeldern Bildung, Arbeiten, Wohnen oder Bürgerschaftliches Engagement - einge-

setzt werden kann. Die Entscheidung über die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums liegt bei dem jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Integrationszentren können auch in interkommunaler Zusammenarbeit errichtet werden.

Für die Umsetzung und Konkretisierung kommunaler Integrationsarbeit ist ein örtliches integriertes Handlungskonzept unerlässlich, das alle Bereiche des kommunalen Wirkens einschließt und auch die Zusammenarbeit mit bürgerschaftlichen Akteuren und Institutionen beschreibt. Bei Kreisen als Trägern von Kommunalen Integrationszentren ist eine Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden notwendig. Die Querschnittsaufgabe kommunaler Integrationspolitik lässt sich nur durch eine integrierte Vorgehensweise ange messen erfüllen. Die Voraussetzungen für eine Förderung von kommunalen Integrationszentren werden in einer Förderrichtlinie geregelt.

zu § 8 Integration durch Beruf/Arbeit

zu Absatz 1

Arbeit ist eine wesentliche Voraussetzung, damit gesellschaftliche Teilhabe und Integration gelingen. Sie bietet soziale Sicherheit, Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten und schafft die Voraussetzungen für gesellschaftliche Durchlässigkeit. Teilhabe am Arbeitsleben schafft Selbständigkeit, hebt das Selbstwertgefühl und fördert Solidarität und Identifikation. Die Menschen mit Migrationshintergrund sind ein wichtiges Potenzial an qualifizierten und an zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften, auf die das Land allein schon unter demografischen Aspekten und zur Stabilisierung der Wirtschaftskraft des Landes nicht verzichten kann.

zu Absatz 2

Zur Integration in Arbeit bedarf es der Ausbildungsbereitschaft sowie der Berufsfähigkeit jedes Menschen, ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Grundlegendes Ziel ist, Rahmenbedingungen auszuschöpfen, die der Erreichung dieser Voraussetzungen förderlich sind. Das Land wird die erforderlichen Aktivitäten unternehmen, um die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund zu entwickeln und dabei geschlechtersensibel vorgehen. Die Erfahrung, mit den Einflüssen zweier oder mehrerer Kulturen aufgewachsen zu sein, birgt Potenziale. Insbesondere Mehrsprachigkeit und das Verständnis für kulturell geprägte Verhaltensweisen und Orientierungen bieten Chancen für Arbeitsmarkt und Wirtschaft.

Die Aktivitäten des Landes werden sich in erster Linie auf die Menschen mit Migrationshintergrund erstrecken, die sich mit dem Willen und zugleich mit der Perspektive auf einen dauerhaften Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen befinden.

zu Absatz 3

Teilhabe am Arbeitsleben bedeutet auch, an einer Kultur des lebenslangen Lernens teilnehmen zu können, sich als zugehörig zu den Impulskräften für die wirtschaftliche Entwicklung verstehen zu können und Anteil an der gesellschaftlichen Zukunftsplanung zu haben. Dazu ist es auch erforderlich, dass Menschen mit Migrationshintergrund in den auf Landes- und Regionalebene bestehenden ausbildungs- und beschäftigungsfördernden Gremien vertreten sind. Dies soll sicherstellen, dass in diesen Gremien ein Schwerpunkt auf die Umsetzung interkultureller Anforderungen im Ausbildungs- und Beschäftigungssektor gelegt wird.

zu § 9 Integrationsmaßnahmen freier Träger

Im Sport, in der Kultur und in der sozialen Arbeit ist eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Akteuren in Nordrhein-Westfalen aktiv an der Verbesserung von Integration und Zusammenleben in Vielfalt beteiligt. Im Hinblick auf die fachlich qualifizierte soziale Arbeit kommt den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege eine besondere Bedeutung zu. Hier wurde in den letzten Jahren eine weitgehende Modernisierung vollzogen.

Die vormals existierende "Ausländersozialberatung" in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände wurde durch eine gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung gefördert. Nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 hat der Bund sich aus dieser gemeinsamen Förderung zurückgezogen.

Nordrhein-Westfalen entschied sich dafür, unter Nutzung der bestehenden fachlichen Strukturen der Freien Wohlfahrtspflege den Schwerpunkt auf die Förderung der nachholenden Integration zu legen. Gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden wurden die früheren Migrationsfachdienste zu modernen Integrationsagenturen entwickelt. Es wurde eine "Rahmenkonzeption Integrationsagenturen" entwickelt, welche die Aufgabenfelder "Bürgerschaftliches Engagement für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte", "Interkulturelle Öffnung", "Sozialraumorientierte Arbeit" und "Antidiskriminierung" als Grundlage der Arbeit der Integrationsagenturen beschreibt. Die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Arbeitsfelder entsprechen diesen Eckpunkten.

Besonders in Stadtteilen mit sozialen Problemlagen begleiten die Integrationsagenturen das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund und unterstützen Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund.

Sie gewinnen, qualifizieren und organisieren beispielsweise den Einsatz engagierter Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für die Information über Gesundheitsfragen in Moscheegemeinden oder für die Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund bei Behördengängen. Auch begleiten und unterstützen sie Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund in Fragen der Eigenorganisation und Qualifizierung und binden sie in die Integrationsarbeit ein.

Hinzu kommt die Unterstützung sozialer Einrichtungen vor Ort bei deren 'interkultureller Öffnung'. Sie sensibilisieren die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, Krankenhäusern und Seniorenheimen und stärken ihre Kompetenz für den täglichen Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund.

Die Integrationsagenturen sind in unterschiedlicher Konzentration auf Nordrhein-Westfalen verteilt. Insbesondere im ländlichen Raum bedarf es noch des weiteren Ausbaus der Angebote. Der erforderliche Ausbau soll sich dabei insbesondere an dem durch die Sozialraumanalyse zu ermittelnden Bedarf orientieren. Die Integrationsagenturen schließen niemanden aufgrund seines Aufenthaltsstatus von ihren Maßnahmen aus.

Darüber hinaus stehen in Nordrhein-Westfalen weitere Instrumente für die Integrationsarbeit der Wohlfahrtsverbände und zur Stärkung der Migrantenselbstorganisationen zur Verfügung. So wird eine Infrastruktur gefördert, die nicht nur Raum für kulturelle Aktivitäten, für Lernen und Information bietet. Sie gibt Migrantenselbstorganisationen auch die Möglichkeit zum Austausch und zur Durchführung flexibel angelegter Integrationsmaßnahmen, die zum Ziel haben, das Zusammenleben im Stadtteil zu verbessern.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert gezielt Projekte und Angebote von Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund. Diese Organisationen spielen zunehmend eine aktive Rolle im Prozess der Integration. Dazu gehören zu einem beträchtlichen Teil auch religiös orientierte Organisationen und Einrichtungen wie z. B. Moscheegemeinden. Sie stehen im Sinne einer gemeinsamen Integrationspolitik nicht nur für eine intensive Arbeit für Menschen mit Migrationshintergrund, sondern auch von ihnen. Deshalb unterstützt das Land Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund in ihrem Wirken. Das unter Ziffer 5 genannte Arbeitsfeld ist ein prioritärer Bereich, in dem diese Organisationen tätig sind.

Auch mit dem landesweiten "Elternnetzwerk NRW. Integration miteinander", in dem sich Eltern mit Migrationshintergrund gemeinsam für mehr Bildung engagieren, wird die Arbeit der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund effektiv unterstützt.

Durch die Gewährung der institutionellen Förderung sowie der Förderung einzelner Maßnahmen durch das Land wird die Verbraucherzentrale NRW e.V. mit ihrem landesweiten Beratungsstellennetz auch in die Lage versetzt, mit unterschiedlichen Mitteln und Instrumenten Menschen mit Migrationshintergrund gezielt anzusprechen. In ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher werden Menschen mit Migrationshintergrund durch Beratung und Information unterstützt, als selbstbestimmte Konsumentinnen und Konsumenten auf den unterschiedlichen Märkten aufzutreten und am Marktgeschehen teilzuhaben. Zum Teil vorherrschende Hemmschwellen, die Beratungsangebote der Verbraucherorganisationen z.B. aufgrund von Sprachbarrieren zu nutzen, werden verstärkt abgebaut. Kooperationen der Verbraucherzentrale NRW e.V. mit Schlüsselpersonen für Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund in Nordrhein-Westfalen leisten einen wichtigen Beitrag dazu, einen direkten Zusammenhang zwischen Verbraucherberatung und Integration herzustellen und den eingeleiteten Dialog zu verstetigen. Damit geht die Anpassung der Beratungs- und Verbraucherbildungsangebote an den Bedürfnissen mit Menschen mit Migrationshintergrund ebenso einher wie die Möglichkeit der verbesserten Rechtsvertretung durch die Verbraucherschutzorganisationen. Die Ziffer 6 trägt diesem Anliegen Rechnung.

zu § 10 Vertretung auf Landesebene

zu Absatz 1

Zum Erfolg von Integrationspolitik in Nordrhein-Westfalen haben in den vergangenen Jahrzehnten kommunale Migrantenvertretungen einen wichtigen Beitrag geleistet. Waren es vormals Ausländerbeiräte, so sind es jetzt Integrationsräte oder im Ausnahmefall Integrationsausschüsse nach § 27 Gemeindeordnung, die in vielen Gemeinden, Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens eine Brückenfunktion zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und "Alteingesessenen" und zwischen den Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund und Stadtvertretern wahrnehmen.

Die kommunalen Gremien nach § 27 Gemeindeordnung haben sich auf Landesebene zum Landesintegrationsrat NRW (früher LAGA NRW) zusammengeschlossen.

Diese demokratisch legitimierte Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund in den kommunalen Integrationsgremien auf Landesebene wird von der Landesregierung in Form einer finanziellen Zuwendung für die Geschäftsstelle sowie Informations-, Weiterbildungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen gefördert.

zu Absatz 2

Eine Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund in den kommunalen Integrationsgremien auf Landesebene trägt zur Qualität des Miteinanders und zur laufenden Überprüfung bzw. Verbesserung von Zielen, Maßnahmen und Einrichtungen der Integrationspolitik bei. Das hat bereits die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen

(LAGA) - seit 2010 umbenannt in Landesintegrationsrat - unter Beweis gestellt. Auf die langjährige konstruktive Zusammenarbeit mit diesem auf Landesebene formierten Vertretungsorgan der kommunalen Integrationsräte und Integrationsausschüsse will die Landesregierung nicht verzichten.

zu Absatz 3

Nordrhein-Westfalen ist der großen Gruppe der Menschen mit Vertreibungs- und Aussiedlungsgeschichte besonders verbunden. Der Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen hat in der Vergangenheit, in den letzten Jahren gerade auch im Hinblick auf die Integration der Spätausgesiedelten, wichtige Funktionen erfüllt. Er wird in das integrationspolitische Handeln der Landesregierung einbezogen.

Der Landesbeirat hat die Aufgabe, die Landesregierung in Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen zu unterrichten und sachverständig zu beraten. Er soll sich in den Bereichen der Aufnahme und Unterbringung engagieren, die Interessen der Vertriebenen und der Aussiedlerinnen und Aussiedler in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Verständnis für Maßnahmen der Behörden wecken. Der Landesbeirat engagiert sich vor allem in den Bereichen der Aufnahme und der Unterbringung sowie der sprachlichen, schulischen, sozialen und gesellschaftlichen Eingliederung der Ausgesiedelten sowie der Spätausgesiedelten.

Spätausgesiedelte sind eine Bereicherung unserer Gesellschaft. Deshalb soll der Landesbeirat den Fokus seiner Arbeit besonders darauf richten, dass ihr Potenzial für die Gesellschaft besser genutzt und ihre Integration gefördert wird. Dabei spielen insbesondere Fragen der Integration von jungen Spätausgesiedelten eine wichtige Rolle.

Die Mitglieder des Landesbeirates kommen aus dem Kreis der auf der Landesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler. Auch die Bezirksebene entsendet Mitglieder in den Landesbeirat und weitere Mitglieder sind aus dem Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens des Landes zu bestellen. Das Gesetz knüpft an die bisherige Besetzung des Landesbeirates an.

zu Absatz 4

Auch bei den Bezirksregierungen können - im Einvernehmen mit dem für Vertriebenenfragen und Integration zuständigen Ministerium - Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen gebildet werden, um die systematische Einbeziehung der spezifischen Kenntnisse von Bürgerinnen und Bürgern in diesem Aufgabenfeld auf der Ebene der Mittelbehörden zu ermöglichen.

zu Absatz 5

Die Vorschrift ermächtigt das für Vertriebenenfragen und Integration zuständige Ministerium den Vorsitz des Beirats auf Landesebene sowie die weitere Zusammensetzung des Beirats auf Landesebene und der Beiräte auf Bezirksregierungsebene, die Berufung der Mitglieder, ihre Amtsdauer und ihre Entschädigung sowie weitere Regelungstatbestände im Zusammenhang mit der Einrichtung dieser Beiräte durch Rechtsverordnung zu regeln.

Teil 3

Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen

zu § 11 Personenkreis

Der Personenkreis nach § 11 ist mit dem Berechtigtenkreis des vormaligen Landesaufnahmegesetzes identisch.

Seit dem Wegfall des Wohnortzuweisungsgesetzes sind Spätausgesiedelte und ihre Familienangehörigen nicht mehr für eine bestimmte Zeit an einen bestimmten Wohnort gebunden. Insoweit finden nach Nummer 2 auch Personen mit einem Wohnsitzwunsch in Nordrhein-Westfalen Berücksichtigung, die mit dem Spätausgesiedelten vom Bundesverwaltungsamt registriert, aber nicht nach Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind.

Für den Personenkreis der Ausländerinnen und Ausländer nach Nummer 3 ist eine redaktionelle Anpassung erfolgt, die aus einer Änderung des § 23 des Aufenthaltsgesetzes durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 748) - Artikel 2 Änderung des Aufenthaltsgesetzes - resultiert.

zu § 12 Aufgaben und Ziele

zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Gemeinden weiterhin zur Aufnahme und Betreuung der neu zugewanderten Personen nach § 11. Dabei handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe, zu deren Wahrnehmung die Gemeinden bereits durch das Landesaufnahmegesetz verpflichtet waren.

Die ursprüngliche Zweckbestimmung des Landesaufnahmegesetzes in seinen Anfängen war die vorrangige Versorgung des neu zugewanderten Personenkreises - vor allem der Spätausgesiedelten in Zeiten ihres starken Zuzugs - mit Wohnraum bzw. ausnahmsweise die Unterbringung in Übergangsheimen in Zeiten knapper Wohnungen. Damit verbunden waren ein stringentes Verteilsystem und die Kompensation der gemeindlichen Kosten für die vorläufige Unterbringung durch das Land.

Hinzu kam die Kostenerstattung an die Kommunen für die Aufnahme und Versorgung von Kontingentflüchtlingen (hierzu gehörten vor allem jüdische Zugewanderte aus der ehemaligen Sowjetunion) sowie von Ausländern, denen die Einreise und der Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder völkerrechtlichen Gründen gestattet worden war. Die Regelungen zum berechtigten Personenkreis, zur Dauer und Höhe der Erstattungen an die Kommunen wurden vom Flüchtlingsaufnahmegesetz in 2003 unverändert in das Landesaufnahmegesetz übernommen. In 2005 wurden im Zuge der Reformierung des Sozialhilferechts die Erstattungsleistungen des Landes an die Kommunen für den vorgenannten Personenkreis angepasst, die nunmehr nach erwerbsfähigen Berechtigten mit Leistungsbezug nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, hier: Leistungen für Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II) - und nicht erwerbsfähigen Berechtigten mit Leistungsbezug nach SGB XII (Sozialhilfe, hier: Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII)) - unterschied.

Das Landesaufnahmegesetz zielte in seiner Ausrichtung neben der Aufnahme (Unterbringung) auch auf die Betreuung des aufgenommenen Personenkreises ab. Die Betreuung umfasste dabei neben allgemeinen Betreuungsmaßnahmen z.B. auch die soziale Betreuung, wobei auf die Kompetenzen der Träger der Freien Wohlfahrtspflege zurückgegriffen wurde. Bei der Betreuung dieser Personen ging und geht es auch heute noch weiterhin um die Sicherstellung von sozialen Standards, die letztlich die Voraussetzung für die Integration in Bildung, Beschäftigung und Wohnen sind.

Zudem sind die Gemeinden auch gegenüber dem gleichen Personenkreis verpflichtet, da dieser im Sinne des § 12 mit dem alten Berechtigtenkreis der § 2 und § 10a des Landesaufnahmegesetzes identisch ist.

Auch wenn bereits nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes Brandenburg vom 15. Dezember 2008 - 68/07 - die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für bereits zuvor wahrgenommene, gesetzlich normierte Aufgaben ausreicht, um eine „Übertragung neuer Aufgaben“ in konnexitätsrelevanter Hinsicht anzunehmen, liegt vorliegend in Ermangelung eines konnexitätsrelevanten Sachverhalts keine Konnexität im Sinne des Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung vor.

Der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen stellt in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 2010 - 12/09 - in Kenntnis der oben zitierten Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes Brandenburg - für die Bejahung der Konnexitätsrelevanz auf einen inhaltlichen Vergleich der Rechtslage vor und nach Erlass der Neuregelung ab, der im vorliegenden Fall für die Gemeinden keine neue Aufgabe oder wesentliche Änderung einer bereits bestehende Aufgabe zur Folge hat. Ihnen obliegt weiterhin die Aufnahme und Betreuung der Spätausgesiedelten, jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und weiteren Flüchtlingen mit einem Dauerbleiberecht.

Das Land wird die Aufnahmegemeinden auch weiterhin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Aufnahme und Betreuung finanziell unterstützen. Die zukünftigen Quartalspauschalzahlungen nach § 14 werden dabei unabhängig von einer Unterbringung in einem Übergangswohnheim erfolgen. Mit der Umwandlung der Unterbringungs- und Erstattungspauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz in einheitliche Integrationspauschalen ändert sich somit lediglich, dass die Zahlung der Pauschalen für die Wahrnehmung der den Gemeinden weiterhin obliegenden Aufgaben für alle Aufzunehmenden und zu Betreuenden an deren Sozialleistungsbezug orientiert. Damit wird die bislang praktizierte Ungleichbehandlung der betreffenden Gruppe zu Gunsten der Gemeinden aufgehoben.

Das Gelingen gesellschaftlicher Teilhabe und Integration der neu zugewanderten Personen nach § 11 erfordert auf der einen Seite ein „Mehr“ an Eigenverantwortlichkeit und Wahrnehmung von Gestaltungsspielräumen der Gemeinden und auf der anderen Seite ein „Weniger“ an Vorgaben und Eingrenzung durch das Land bei der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung. Der Aufgabentyp als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wird zwar beibehalten. Es wird aber davon Abstand genommen, das noch im Landesaufnahmegesetz normierte Weisungsrecht beizubehalten.

zu Absatz 2

Die Betreuung der neu zugewanderten Personen nach § 11 durch die Gemeinden soll sich dabei sowohl an den Bedürfnissen dieser Personen und ihrem Bedarf an Beratung und Begleitung orientieren als auch an den Möglichkeiten der aufnehmenden Gemeinden, der Einrichtungen und freien Träger der Integrationsarbeit vor Ort. Durch Absatz 2 Nummer 1 wird die Aufgabe der Betreuung näher modifiziert.

Auf diese Weise, insbesondere durch die Berücksichtigung der Belange der aufnehmenden Gemeinden, wird ein gerechter Interessenausgleich aller Beteiligten angestrebt.

zu Absatz 3

Die Unterbringung der neu zugewanderten Personen nach § 11 soll vorrangig in dauerhaften Mietwohnraum erfolgen; die Unterbringung in Übergangsheimen soll dagegen nur ein vorübergehender Ausnahmefall sein. Bei diesen Übergangsheimen handelt es sich um die bereits im Landesaufnahmegesetz genannten Unterkünfte. Für diesen Ausnahmefall werden die Regelungen der §§ 4, 7 und 8 des Landesaufnahmegesetzes in den § 12 übernommen,

die sich mit der vorläufigen Unterbringung und dem Verlust des Anspruchs auf eine erstmalige Wohnraumversorgung befassen.

zu Absatz 4

Das Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg, die Gemeinden und die freien Träger der Integrationsarbeit sollen durch koordiniertes Zusammenwirken im Einvernehmen mit der aufnehmenden Gemeinden die Wohnsitznahme im Interesse und zum Wohl der einzelnen zugewanderten Personen im Sinne von § 11 sicherstellen. Dazu sollen entsprechende Abstimmungsverfahren zur Verständigung über die in den Einzelfällen notwendige Auswahl der geeigneten Gemeinden, der Unterstützungsformen und Maßnahmen gefunden werden.

zu § 13 Zuständigkeiten und Unterrichtsrecht

zu Absatz 1

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Landesaufnahmestelle Unna-Massen (Landesstelle, LUM) als Dezernat 36 - Kompetenzzentrum für Integration - in die Bezirksregierung Arnsberg eingegliedert worden. Ihre ursprünglichen Aufgaben - wie die Koordinierung der Aufnahme, Verteilung und Zuweisung des in § 11 benannten Personenkreises - sind an das Kompetenzzentrum für Integration übergegangen. Seit der Schließung der Landesstelle zum 30. Juni 2009 in Unna-Massen werden die Aufgaben in Arnsberg im Wesentlichen auch weiter von den gleichen kompetenten Beschäftigten der ehemaligen Landesstelle wahrgenommen. Damit ist sichergestellt, dass die Erfahrungen der früher bei der Landesstelle Beschäftigten zum einen erhalten bleiben, zum anderen auf der Ebene einer Mittelbehörde die Verwaltungsaufgaben gebündelt durchgeführt werden.

Das Kompetenzzentrum für Integration nimmt u.a. folgende integrative Funktionen und Aufgaben wahr:

- Koordinierungsstelle für die Verteilung der Spätausgesiedelten, der jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und weiterer Flüchtlinge mit einer Dauerbleibeperspektive auf die Gemeinden des Landes,
- Bewilligungsbehörde mit Bündelungs-, Beratungs- und Begleitungsfunktion für Integrationsförderprogramme des Landes, z.B. KOMM-IN NRW, Integrationsagenturen, interkulturelle Zentren und niedrigschwellige Integrationsvorhaben,
- Bewilligungsbehörde für die Kulturförderung nach dem Bundesvertriebenengesetz,
- Bewilligungsverfahren für die besondere Zuwendung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz für SED-Haftopfer,
- Seminare, Fachtagungen und Weiterbildungen für Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verwaltungen und Verbänden,
- Dienstleister für Menschen mit Migrationshintergrund, Fachleute und interessierte Bürger im Bereich der interkulturellen Kompetenz und des Wissenstransfers.

Die weiteren Aufgaben des Kompetenzzentrums für Integration ergeben sich aus den Regelungen dieses Gesetzes.

zu den Absätzen 2 und 3

Das Kompetenzzentrum für Integration verteilt und weist die berechtigten Personen grundsätzlich in Abstimmung mit den aufnehmenden Gemeinden zu. Dabei haben im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Aufnahmesituation der Gemeinde, die verwandtschaftlichen Beziehungen und Wohnortwünsche der betroffenen Person, die Integrations-,

Betreuungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten vor Ort und eine ausgewogene gleichmäßige Verteilung der neu zugewanderten Personen nach § 11 Berücksichtigung zu finden.

Das Kompetenzzentrum für Integration verfolgt bei der Aufnahme- und Verteilentscheidung grundsätzlich das Ziel einer einvernehmlichen Entscheidung mit den Kommunen. Bei der Entscheidung werden die Bedarfe der neu zugewanderten Personen im Sinne von § 11 dieses Gesetzes, aber vor allem auch die Aufnahmesituation in den einzelnen Gemeinden sowie ihre wirtschaftlichen Belastungen angemessen abgewogen und ausgewogen berücksichtigt. Den Belangen der Gemeinden wird somit ausreichend Rechnung getragen, um eine überproportionale Belastung einzelner Gemeinden zu verhindern. Kann im seltenen Ausnahmefall dem Wohnortwunsch der zu verteilenden Person nicht im Einvernehmen mit der „gewünschten“ Gemeinde entsprochen werden, wird die Verteilung in eine Nachbargemeinde angestrebt.

Die Koordinierungsfunktion des Kompetenzzentrums für Integration gewährleistet im Aufnahme- und Verteilprozess die Verbindung zwischen den Neuzugewanderten, den Aufnahmegemeinden, und den weiteren Integrationsakteuren vor Ort, wie zum Beispiel den Wohlfahrtsverbänden oder den jüdischen Kultusgemeinden.

Bei der Zuweisung der Personen nach § 11 kann Bundesrecht, z.B. Regelungsnormen des Aufenthaltsgesetzes oder - ggf. in analoger Anwendung - des Asylverfahrensgesetzes, zur Anwendung gelangen, wonach eine Verteilung durch einen förmlichen Zuweisungsbescheid erforderlich ist.

zu Absatz 4

Das für Integration zuständige Ministerium, in dessen Geschäftsbereich der in § 11 aufgeführte Personenkreis fällt, wird ein Unterrichtsrecht eingeräumt. Es kann sich als oberste Aufsichtsbehörde jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten. Das Unterrichtsrecht umfasst die Zuweisung des Personenkreises nach § 11 in die aufnehmenden Gemeinden sowie die der Integration dienenden Maßnahmen nach § 12 dieses Gesetzes. Diese umfassen insbesondere die Unterbringung und die Betreuung (Beratung und Begleitung) des von den Gemeinden gemäß § 11 aufzunehmenden Personenkreises.

zu § 14 Integrationspauschalen

zu Absatz 1

Vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit teilweise sehr hohen Zuwanderungszahlen bei Spätausgesiedelten und jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion war vorrangiges Ziel des Landesaufnahmegesetzes die gerechte Verteilung dieser neu zugewanderten Personen sowie der mit der Aufnahme verbundenen Lasten auf die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

In der allgemeinen Gesetzesbegründung zum Landesaufnahmegesetz vom 14. Dezember 1971 hieß es noch, dass der Erfolg aller Eingliederungsmaßnahmen für Aussiedlerinnen und Aussiedler davon abhängt, dass mit der Aufnahme sofort alle Vorkehrungen für eine familiengerechte Wohnraumversorgung getroffen werden. Das war die Grundlage für die Unterbringungspauschale, die den Gemeinden bisher für jede im Übergangshaus untergebrachte berechnete Person gewährt wird.

Angesichts des demografischen Wandels und der wirtschaftlichen Entwicklung hat sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt in den Aufnahmegemeinden entschärft. Es zeichnet sich eine Entspannung bezüglich der Verfügbarkeit von Wohnraum ab, so dass die Notwendigkeit einer Erstattungsleistung des Landes an die Gemeinden für die Unterbringung in Übergangshäusern mehr und mehr an Bedeutung verliert und diese Zielsetzung als überholt gelten kann.

Nach dem Landesaufnahmegesetz erhielten die Gemeinden neben diesen Pro-Kopf-Pauschalen für die Unterbringung in einem Spätaussiedler-Übergangwohnheim (200 Euro im Quartal) vom Land auch Erstattungsleistungen für Sozialleistungsaufwendungen an jüdische Zugewanderte aus der ehemaligen Sowjetunion sowie für andere Flüchtlinge, die u. a. aus humanitären Gründen aufgenommen wurden. Diese variierten in der Höhe je nachdem, ob es sich um einen SGB II - oder SGB XII - Leistungsempfänger handelte: 234 Euro bzw. 1.036 Euro im Quartal für die Dauer von zwei Jahren seit der Einreise.

Auf Grund der dargestellten Bandbreite der gezahlten Leistungen je nach Zuwanderer- bzw. Sozialstatus besteht seitens des Landesgesetzgebers das Bedürfnis nach einer Angleichung und Vereinheitlichung der zu erbringenden Quartalspauschalzahlen an die aufnehmenden Gemeinden. Um dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass bei einer Vereinheitlichung der bisherigen Quartalspauschalen in einheitliche quartalsmäßige Integrationspauschalen die Gemeinden nicht schlechter gestellt werden dürfen als bisher, erhalten sie für die jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion und für die anderen Flüchtlinge mit Dauerbleiberecht die gleichen Leistungen wie bisher. Die Spätausgesiedelten werden in dieses System aufgenommen, mit der Folge, dass die Gemeinden nach der neuen Rechtslage Pauschalerstattungen für die Spätausgesiedelten unabhängig von ihrer Unterbringung in einem Spätaussiedler-Übergangwohnheim und in der Höhe abhängig vom Sozialstatus erhalten werden.

Mit der Umwandlung der Unterbringungs- und Erstattungs pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz in einheitliche Integrationspauschalen ändert sich somit lediglich, dass die Zahlung der Pauschalen für die Wahrnehmung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Aufnahme und Betreuung nicht mehr an der Unterbringung in Spätaussiedler-Übergangwohnheimen, sondern für alle Aufzunehmenden und zu Betreuenden an deren Sozialleistungsbezug orientiert. Damit wird die bislang praktizierte Ungleichbehandlung der betreffenden Gruppe zu Gunsten der Gemeinden aufgehoben.

Die Höhe der Pauschalen orientiert sich an den aktuellen Leistungen nach dem Landesaufnahmegesetz und damit weiterhin an den finanziellen Verpflichtungen der Gemeinden zur Gewährung von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII - Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) - (1.036 Euro pro Quartal) bzw. an ergänzenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II - Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II) - (234 Euro pro Quartal) an neu zugewanderte Personen nach § 12.

In keinem Fall ist eine Absenkung im Vergleich zu den bisher gezahlten Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz gegeben. Vielmehr werden die neuen Quartalspauschalen um 14 Euro bzw. 16 Euro aufgerundet (1.050 Euro statt 1.036 Euro bzw. 250 Euro statt 234 Euro) und somit geringfügig der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.

Die Integrationspauschalen werden quartalsmäßig an die Aufnahmekommunen gezahlt. Die Zahlungsdauer ist auf zwei Jahre seit Einreise der Personen im Sinne von § 12 dieses Gesetzes beschränkt.

zu Absatz 2

Dem besonderen Engagement der Gemeinden zur Förderung der Teilhaberechte und der Chancengleichheit für die neu zugewanderten Personen nach § 12 soll mit den Integrationspauschalen Rechnung getragen werden.

Trotz sinkender Zuwanderungszahlen sowohl bei den Spätausgesiedelten als auch bei den jüdischen Zugewanderten sind gleichwohl große Integrationsaufgaben der Kommunen für diese Zielgruppen geblieben. Hinzu kommen weitere Flüchtlinge mit einer Dauerbleibeperspektive, die z.B. im Rahmen eines Neuansiedlungsprogramms (Resettlement-Verfahren) von den Kommunen aufgenommen werden.

Es gilt die Kommunen zu unterstützen, unabhängig davon, ob die Menschen mit Migrationshintergrund in Übergangsheimen untergebracht werden. Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung werden den Kommunen größere Entscheidungskompetenzen beim Einsatz der Landesmittel ermöglicht.

zu Absatz 3

Die Härtefallregelung soll eine Mehrbelastung einer Gemeinde im Einzelfall ausgleichen helfen. Für besondere Belastungssituationen, die von den Pauschalen nicht erfasst werden, ist eine Härtefallregelung zur Kompensation von atypischen Fällen notwendig, da es evtl. zu Mehrbelastungen der Gemeinden kommen kann, z.B. durch erhöhte Aufwendungen für Personen, die dem Arbeitsmarkt wegen Erreichen des Rentenalters oder wegen Erwerbsminderung nicht zur Verfügung stehen sowie durch erhöhte Aufwendungen in der Kinder- und Jugendhilfe oder im Zusammenhang mit der Fürsorge behinderter Menschen.

In diesem Kontext soll auch den Gemeinden entgegengekommen werden, die sich für eine zusätzliche Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen mit einem Dauerbleiberecht ausgesprochen haben bzw. sich zukünftig aussprechen werden. Hier kann es sich - wie die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen irakischen Flüchtlingen in 2009 und 2010 im Rahmen eines Neuansiedlungsprogramms (Resettlement-Verfahren) gezeigt hat -, auch um schwerkranke, stark traumatisierte Personen handeln, die einer psychotherapeutischen und besonderen medizinischen Behandlung bedürfen und die aufnehmenden Gemeinden vor zusätzliche finanzielle Belastungen stellen kann.

Eine Erhöhung der Quartalspauschale um bis zu maximal 20 Prozent wird in diesen Fällen für angemessen gehalten.

zu Absatz 4

Das für Integration zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die verfahrensmäßige Ausgestaltung der Gewährung der Integrationspauschalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen. Diese Verordnungsermächtigung umfasst auch die Änderung der Pauschalhöhen, wenn sich Leistungssätze nach § 22 SGB II in Verbindung mit § 6 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung), der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII verändern.

zu Absatz 5

Für die Auszahlung der Integrationspauschalen und die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalles ist das Kompetenzzentrum für Integration ebenso zuständig wie für die Verteilung bzw. Zuweisung des Personenkreises im Sinne von § 12 dieses Gesetzes auf die Kommunen. Regelungen über die Darlegung von Art, Umfang und Ausgestaltung der Mittelverwendung durch die Gemeinden werden im Benehmen mit dem für Integration zuständigen Ministerium durch das Kompetenzzentrum für Integration getroffen.

Teil 4 Schlussvorschriften

zu § 15 Landesintegrationsbericht und Statistik

zu Absatz 1

Der alle fünf Jahre vorzulegende Integrationsbericht wird die Bevölkerungsentwicklung und den Stand der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund auf breiter Datengrundlage dokumentieren. Gleichzeitig soll er umfassend Auskunft geben über die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Landes, die Entwicklung der integrationspolitischen Infrastruktur und die Zusammenarbeit mit den Ländern, dem Bund und der Europäischen Union.

Integrationspolitik braucht verlässliche und differenzierte Daten, die Auskunft darüber geben, ob und in welcher Weise sich die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund vollzieht, und in welchen Bereichen es Defizite und Handlungsbedarf gibt. In ihrem gemeinsamen Beitrag zum Nationalen Integrationsplan (NIP) haben sich die Länder aus diesem Grund für ein Integrationsmonitoring ausgesprochen. Dort heißt es: "Integration benötigt Indikatoren, die eine Beobachtung und Beschreibung von Zuwanderungs- und Integrationsprozessen sowie die Beurteilung der Wirksamkeit von Fördermaßnahmen ermöglichen." Am 26. Juni 2009 haben sich die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder auf Indikatoren für ein ländereinheitliches Integrationsmonitoring geeinigt. Diese Indikatoren sind Grundlage des regelmäßigen Integrationsmonitorings der Landesregierung.

Um einen präzisen Überblick über die zugewanderten Personen zu erhalten, die nach Nordrhein-Westfalen kommen, berichtet die Landesregierung regelmäßig und differenziert über die Zuwanderung nach den verschiedenen Zwecken des Aufenthaltsrechts (Familienangehörige, Selbständige, Hochqualifizierte, Studierende etc.). Sie wertet zu diesem Zweck das Zuwanderungsmonitoring des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus.

zu Absatz 2

Seit Mitte der 1970er Jahre erscheint jährlich die Zuwanderungsstatistik Nordrhein-Westfalen (Zahlenspiegel). Sie ist eine zuverlässige, datenreiche Veröffentlichung, die neben der räumlichen und natürlichen Bevölkerungsbewegung auch die Lage am Arbeitsmarkt sowie die schulische Situation darstellt. Damit ist sie eine wichtige Datengrundlage, um die querschnittsbezogene Integrationspolitik regelmäßig zu überprüfen und integrationsfördernde Maßnahmen ggf. nachzusteuern.

Nicht nur das Land, sondern auch die Kommunen benötigen Informationen zum Zuwanderungsgeschehen. Mit der Zuwanderungs- und Integrationsstatistik Nordrhein-Westfalen stellt das Land wichtige Informationen für die Kreise und kreisfreie Städte zur Verfügung und liefert damit Planungsgrundlagen, die auch in den kreisangehörigen Kommunen als Ergänzung zu den aus anderen Quellen vorliegenden Daten für die integrierten Maßnahmekonzepte auf Ortsebene verwandt werden können.

Die jährlich erscheinende Zuwanderungsstatistik soll um Daten zur Integration auf der Grundlage des zwischen den Ländern vereinbarten Integrationsmonitorings erweitert und kommentiert werden.

zu § 16 Inkrafttreten, Berichtspflicht

zu Absatz 1

In Satz 1 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

In Satz 2 wird das Außerkrafttreten des Landesaufnahmegesetzes und der Aussiedler-Zuweisungsverordnung geregelt.

Das Teilhabe- und Integrationsgesetz tritt an die Stelle des Landesaufnahmegesetzes. In den §§ 11 bis 14 werden Regelungen geschaffen, die das Landesaufnahmegesetz ersetzen. Der Zugang von Spätausgesiedelten sowie von jüdischen Zugewanderten aus der ehemaligen Sowjetunion ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken.

Die Unterbringung dieser Menschen mit Migrationshintergrund ist vor dem Hintergrund des insgesamt stark rückläufigen Zuzugs, der auch nicht durch die Aufnahme von Flüchtlingsgruppen mit einer Dauerbleibeperspektive - wie besonders schutzbedürftige irakische Flüchtlinge in 2009 und 2010, iranische Oppositionelle in 2010 und 2011 und afrikanische Flüchtlinge in 2010 und 2011, die zunächst auf Malta Zuflucht hatten -, nicht mehr das vorrangige Problem der aufnehmenden Kommunen.

Heute gilt es vielmehr die Kommunen generell bei ihren Integrationsbemühungen zu unterstützen. So werden die Unterbringungs-, Erstattungs- und Betreuungspauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz durch Integrationspauschalen ersetzt. Mit diesen Pauschalen werden die Aufnahmegemeinden bei der Erfüllung ihrer Integrationsleistungen im Rahmen der Aufnahme besonderer Zuwanderergruppen - Spätausgesiedelte, jüdische Zugewanderte sowie weitere Flüchtlingsgruppen, die eine Dauerbleibeperspektive haben - unterstützt.

In Anbetracht der bundesweit stetig rückläufigen Zuwanderung von Spätausgesiedelten erfüllt die Ordnungsregelung heute nicht mehr ihren ursprünglichen Zweck, einer Überbelastung der Aufnahmekommunen durch einen verstärkten Zugang von Spätausgesiedelten entgegen zu wirken.

In den vergangenen Jahren sank die Zahl der Zugänge von Spätausgesiedelten in Nordrhein-Westfalen von 21.068 Personen im Jahr 2000 auf 502 Personen im Jahr 2010. Dieser rückläufige Zuwanderungstrend scheint prognostisch auf niedrigem Niveau zu stagnieren.

Die vormals bundesrechtliche Ermächtigung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2005, BGBl. I S. 2474) ist zum 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Die Neustrukturierung des Verfahrensablaufs berücksichtigt den enormen Zuzugsrückgang in so weit, als in Zukunft die Verteilung der betreffenden zugewanderten Personen ausschließlich nach ihren Wohnortwünschen unter Berücksichtigung der Belastungsfähigkeit der Gemeinden erfolgen kann und wegen der quantitativ geringen Anzahl eine Freistellung von Aufnahmegemeinden nicht mehr notwendig erscheint. Daher wird die landesinterne Aufnahme und Verteilung der Spätausgesiedelten ohne einen normierten Verteilungsschlüssel im Einvernehmen mit den Kommunen und ohne eine zeitbegrenzte Freistellungsmöglichkeit von Aufnahmegemeinden durchgeführt werden können.

zu Absatz 2

Unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände und der an der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund beteiligten Verbände und Organisationen wird die Landesregierung die Auswirkungen dieses Gesetzes überprüfen. Die Landesregierung wird dem Landtag erstmalig bis zum 31.12.2016 und danach alle fünf Jahre über ihre Erfahrungen mit diesem Gesetz berichten.

§ 111 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (GGO) sieht vor, dass alle Gesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung mit einer Befristung, mit einem Verfallsdatum oder einer Berichtspflicht zu versehen sind. Dieses erste Teilhabe- und Integrationsgesetz in einem Flächenland soll aber nicht nach einem bestimmten Zeitraum automatisch außer Kraft treten. Deshalb ist es mit einer sogenannten dynamischen Berichtspflicht versehen.

Zum ersten Mal wird der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in einem eigenen Gesetz Verbindlichkeit gegeben. Integration ist keine staatliche Aufgabe, die sich in absehbarer Zeit "erledigt" hat. Der Integrationsprozess braucht Zeit, die nicht bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes berechenbar ist. Wichtig und sinnvoll ist es hingegen, die Erfahrungen mit diesem Gesetz regelmäßig zu überprüfen und dem Gesetzgeber zu berichten. Von daher ist eine dynamische Berichtspflicht das für dieses Gesetz geeignete Instrument der Normprüfung.

zu Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes NRW

zu § 2 Absatz 5

zu Buchstabe a)

Mit der Aufnahme dieser neuen Lernziele wird eine Anregung aus der Gemeinsamen Erklärung der Kultusministerkonferenz und der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund "Integration als Chance - gemeinsam für mehr Gerechtigkeit" vom 13. Dezember 2007 aufgegriffen. Nach dieser Erklärung soll interkulturelles Lernen stärker als bisher im Unterricht und außerunterrichtlichen Bereich verankert werden. Hierzu gehört, dass alle Schulen, insbesondere solche mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund, besondere Profile im Hinblick auf Interkulturalität ausprägen und diese Ziele in Schulprogrammen und schulinternen Lernplänen festlegen.

zu Buchstabe b)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu a).

zu Artikel 3 Änderung des Schiedsamtsgesetzes

zu Nummer 1

Die Schiedstätigkeit ist nach § 6 Schiedsamtsgesetz ehrenamtlich. Den Schiedspersonen obliegt es, im Gemeindegebiet (Schiedsamtsbezirk, § 1 Absatz 2 Satz 1 Schiedsamtsgesetz) in zivilrechtlichen und strafrechtlichen Auseinandersetzungen Schiedsverfahren durchzuführen und so zur außergerichtlichen Streitschlichtung beizutragen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Schlichtung ist es, Verständnis für die andere Seite zu entwickeln und tragfähige Lösungen zu erarbeiten.

Vor diesem Hintergrund bietet das Schiedsamt eine geeignete Möglichkeit, Menschen mit Migrationshintergrund in den Kommunen zu integrieren. Es bietet ihnen die Gelegenheit zur gesellschaftlichen Teilnahme, indem sie sich in ihrer Gemeinde engagieren und dort Verantwortung übernehmen. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass das Schiedsamt auch von Personen mit Migrationshintergrund ausgeübt wird. Durch die Streitschlichtung wird ein wichtiger Beitrag zum friedlichen Zusammenleben in der Gemeinde geleistet. So können Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen des Schlichtungsverfahrens das wechselseitige

Verständnis von Verfahrensbeteiligten mit und ohne Migrationshintergrund authentisch fördern.

zu Nummer 2

§ 51 SchAG normiert eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag zum 1. September 2006. Diese Berichtspflicht ist erledigt (LT-Vorlage 14/0610). Zukünftig wird die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 über die Erforderlichkeit des Fortbestandes der Regelungen und danach alle fünf Jahre berichten.

§ 111 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (GGO) sieht vor, dass alle Gesetze und Verordnungen der Landesregierung mit einer Befristung, mit einem Verfallsdatum oder einer Berichtspflicht zu versehen sind. Über die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelungen des SchAG soll im Lichte der Erfahrungen mit der Integration und Teilhabe von Personen mit Migrationshintergrund im Schiedsamt, die durch den neu eingeführten § 3 Absatz 2 Satz 2 gefördert werden, entschieden werden. Integration ist jedoch keine staatliche Aufgabe, die sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums "erledigt". Der Integrationsprozess braucht Zeit, die sich nicht bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes berechnen lässt. Wichtig und sinnvoll ist es hingegen, die Erfahrungen mit diesem Gesetz regelmäßig zu überprüfen und dem Gesetzgeber zu berichten. Angesichts dessen ist eine dynamische Berichtspflicht das geeignete Instrument.

zu Artikel 4

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Den Jugendhilfeausschüssen der Kommunen und dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Organisationen, wie z. B. des (Landes-) Jugendamtes, der Arbeitsverwaltung und der Kirchen an. Hier sollen als beratende Mitglieder zukünftig auch Vertreterinnen und Vertreter mitwirken, die von den kommunalen Integrationsgremien (§ 27 Gemeindeordnung) bzw. vom Landesintegrationsrat (oder Nachfolgeinstitutionen) gewählt werden, um den besonderen Belangen der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund Rechnung zu tragen und ihre Integration stärker zu fördern. Dazu bedarf es der Änderung der §§ 5 und 12 AG - KJHG.

zu Artikel 5

Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes

Als 10. Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen soll zukünftig in § 10 Absatz 1 3. AG-KJHG - KJFöG die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit aufgenommen werden. Sie soll zur besseren Integration der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund beitragen und insbesondere ihre Bildungschancen und Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern helfen. Damit wird der Schwerpunkt der interkulturellen Kompetenz ergänzt und ausgebaut.

zu Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatliche Institutionen haben im Hinblick auf eine interkulturelle Öffnung eine besondere Verantwortung, aber auch eine Vorbildfunktion - dies gilt im Hinblick auf Bemühungen zur Erhöhung des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund als auch für Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung interkultureller Kompetenz für die Beschäftigten. Es geht dabei

um die Befähigung zur Reflexion eigener Normvorstellungen und zu einem kompetenten Umgang mit Unterschieden, aber auch um Informationen über Zuwanderungsgeschichte und Zuwanderungspolitik in Deutschland und die kulturellen und migrationsspezifischen Aspekte, die das Leben der Menschen hier bei uns maßgeblich geprägt haben.

zu Artikel 7
Änderung des Kurortgesetzes

Städte und Gemeinden, die sich Kur- oder Erholungsort nennen wollen, müssen über bestimmte Qualitätsstandards verfügen, die im Kurortgesetz festgelegt sind. Über die schon in der Vergangenheit geforderte Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, älteren Personen, Familien und Kindern hinaus, erscheint es wichtig, gleichfalls den speziellen Ansprüchen von Menschen mit Migrationshintergrund in Gesundheitseinrichtungen sowie in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben angemessen Rechnung zu tragen.

zu Artikel 8
Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Grundsatz, den besonderen Bedürfnissen und Anforderungen von Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung zu tragen, spielt auch bei der Krankenhausbehandlung eine wichtige Rolle. Er muss sich insbesondere aus dem Umgang mit Menschen mit Migrationshintergrund durch eine entsprechende Gestaltung der Betriebsabläufe verwirklichen. Organisationsstrukturen sind gegebenenfalls anzupassen.

zu Artikel 9
Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Der Landesintegrationsrat ist die Landesvertretung der örtlichen Integrationsräte bzw. Integrationsausschüsse. Wegen der zukünftig voraussichtlich steigenden Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe bietet es sich insofern an, die interkulturelle Kompetenz des Landesintegrationsrates für eine Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft nach § 17 WTG zu nutzen.

zu Artikel 10
Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

Bereits im Rahmen der Altenpflegeausbildung sollte die Erlangung und Weiterentwicklung interkultureller Kompetenz stärker berücksichtigt werden. Dies ist im Sinne von kultursensibler Pflege und entspricht dem Kernanliegen, dass Pflege vom Menschen aus gedacht werden sollte.

zu Artikel 11
Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege

Die Erlangung und Weiterentwicklung interkultureller Kompetenz sollte nicht nur im Bereich der Ausbildung stärker berücksichtigt werden. Die Vermittlung kultursensibler Pflege muss auch bei der Fort- oder Weiterbildung der Gesundheitsfachberufe Berücksichtigung finden.

zu Artikel 12
Änderung des Landeshebbammengesetzes

Hebammen und Entbindungspfleger haben bei der Berufsausübung eine besondere Nähe zu Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen. Ethnisch-kulturelle Hintergründe müssen in diesem sensiblen Bereich besonders berücksichtigt werden.

zu Artikel 13
Inkrafttreten

In Artikel 13 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes festgelegt.